

Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

WP StB Prof. Dr. Christian Zwirner

StB Michael Vodermeier



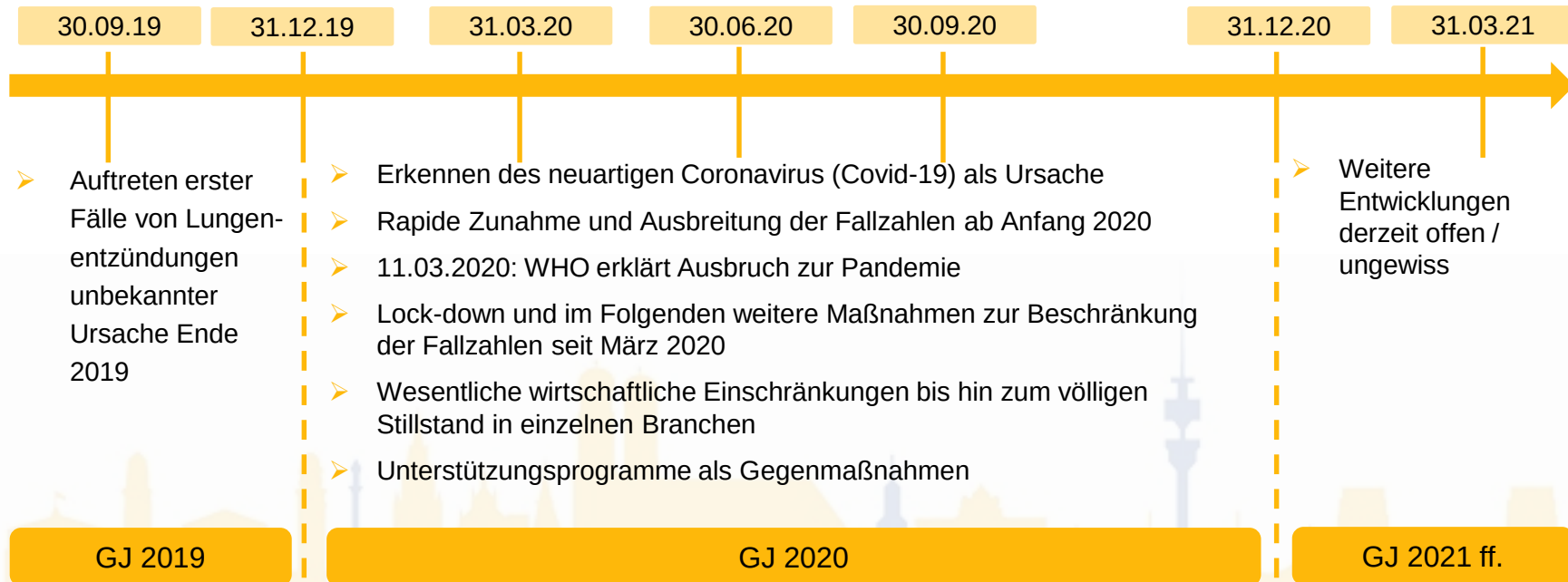
München, 19.11.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona
2. Beteiligungsbewertung im Kontext der Corona-Pandemie
3. Update: Jahressteuergesetz 2020
4. Steuerliche Erleichterungen Corona
5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz
6. Überblick ESEF und Reminder Offenlegung

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

■ Chronologie der Corona Pandemie



1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Wertbegründung versus Wertaufhellung

Wertaufhellung

- Bekanntwerden nach dem Abschlussstichtag bis zur Aufstellung des Abschlusses
- Ursache des Sachverhalts aber vor dem Abschlussstichtag
- Aufgrund Stichtagsprinzip noch im aufzustellenden Abschluss zu berücksichtigen

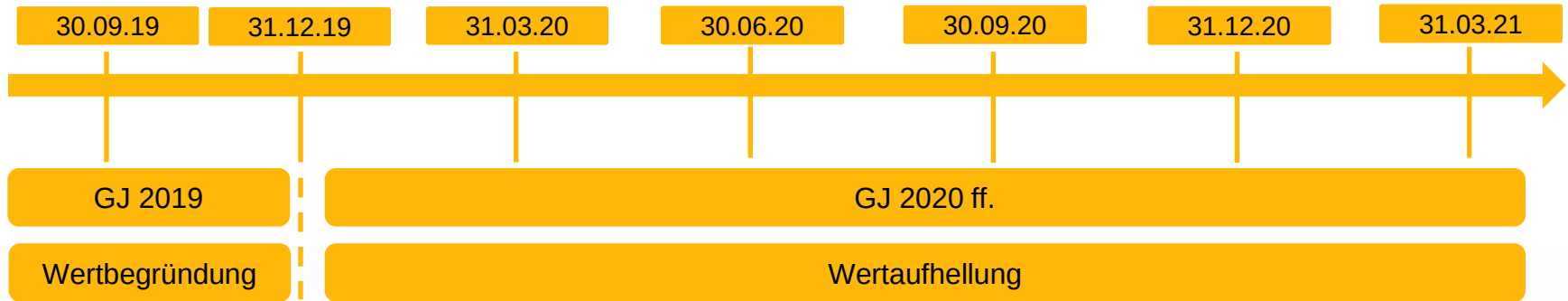


Wertbegründung

- Bekanntwerden nach dem Abschlussstichtag
- Ursache des Sachverhalts nach dem Abschlussstichtag
- Aufgrund Stichtagsprinzip erst im folgenden GJ zu berücksichtigen

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

■ Wertbegründung versus Wertaufhellung



Einzelfallspezifische Analyse bei vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahren!

GJ 2019/2020

Achtung: Corona wertbegründend in 2020!

- Je weiter der relevante Stichtag eines abweichenden Geschäftsjahrs 2019/2020 nach dem 31.12.2019 liegt, umso weniger Vorliegen eines wertbegründenden Ereignisses
- Spätestens **zum 31.03.2020** ist von **Berücksichtigungspflicht** auszugehen

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Coronavirus $\triangleq$ nach Ansicht des IDW wertbegründendes Ereignis im Jahr 2020
 - Bekanntwerden regional begrenzter Infektionen bereits im Dezember 2019 nach Ansicht des IDW unerheblich
 - Erst der seit Januar 2020 weltweit beobachtbare sprunghafte Anstieg an Infektionen hat zu den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf Unternehmen geführt

Quelle: Fachlicher Hinweis des IDW, IDW Life 2020, S. 311



- Keine bilanziellen Auswirkungen im Jahresabschluss zum 31.12.2019

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

Auswirkungen im Jahresabschluss und im Lagebericht 2019 ff.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Lagebericht

Risikobericht

Chancenbericht

Prognosebericht

Nachtrags-
bericht

Wert-
begründung

Risikobericht

Chancenbericht

Prognosebericht

Wirtschafts-
bericht

Nachtrags-
bericht

Posten-
spezifische
Angaben

Aktive latente
Steuern

Umlauf-
vermögen

Anlage-
vermögen

Verbindlich-
keiten

Rückstellungen

Wert-
aufhellung

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

■ Außerplanmäßige Abschreibungen

Immaterielles und Sachanlagevermögen	Finanzanlagevermögen	Vorräte	Forderungen des Umlaufvermögens
Dauerhafte Wertminderung gem. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB	Dauerhafte oder wahlweise nicht dauerhafte Wertminderung gem. § 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 HGB	Wertminderung gem. § 253 Abs. 4 HGB	Wertminderung gem. § 253 Abs. 4 HGB
z.B. Verschlechterte Geschäftsaussichten (GoF); langfristige Werkschließungen (Sachanlagen)	z.B. dauerhaft gesunkene Börsenkurse oder niedrigere bewertungstheoretische Zeitwerte	z.B. geringere Verkaufserlöse, erhöhte Lagerkosten, gesunkene Umschlagshäufigkeit	z.B. Zahlungsschwierigkeiten bei Schuldnern, erhöhtes Ausfallrisiko

Dauerhaftigkeit

- Konservative Einschätzung der Dauerhaftigkeit
- kurzfristige Auswirkungen des Coronavirus oder allgemein Verschlechterung der Ertragslage irrelevant

Beizulegender Wert

- Aufgrund von Marktverwerfungen u.U. schwierige Ermittlung des beizulegenden Werts
- Unterstützungsmaßnahmen bewertungsrelevant

Weiteres

- Keine Wertaufholung bei abgeschriebenen GoF

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

■ Außerplanmäßige Abschreibungen

■ Immaterielles Anlagevermögen

- Geschäfts- und Firmenwerte in den Jahresabschlüssen und im Konzernabschluss
- Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die im Konzernabschluss nach der Equity-Methode erfasst sind
- Zunehmende Risiken auch bei weiteren immateriellen Werten
 - zB Patente, Kundenstamm, Auftragsbestände etc.
- In allen Fällen: **zutreffende Ermittlung des beizulegenden Werts notwendig!**



Hinweis:

Nach DRS 23.126 können sich Abschreibungen des Geschäfts- oder Firmenwerten u.a. bei den folgenden Sachverhalten ergeben.

- schlechtere erwartete Ertrags- und Kostenentwicklung
- signifikante Veränderungen mit nachteiligen Folgen für das Unternehmen im technischen, marktbezogenen, ökonomischen, rechtlichen und gesetzlichen Umfeld, die eingetreten sind oder eintreten werden
- Wegfall von (Teil-)märkten, der den Absatz wesentlicher Erzeugnisse verringert
- Wertberichtigungen von Beteiligungen im Jahresabschluss der Konzernmutter

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Außerplanmäßige Abschreibungen
 - Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens
 - Beizulegender Wert liegt voraussichtlich während eines erheblichen Teils der Restnutzungsdauer unter dem Buchwert



Hinweis:

Erheblicher Teil der Restnutzungsdauer entspricht für gewöhnlich mehr als die Hälfte der voraussichtlichen Nutzungsdauer oder mehr als fünf Jahre. Für Vermögensgegenstände mit geringeren voraussichtlichen Nutzungsdauern kommen deshalb eher außerplanmäßige Abschreibungen in Frage.

- Nur dauerhafte Auswirkungen begründen eine außerplanmäßige Abschreibung



Hinweis:

Kurzfristig stillgelegte oder eingeschränkt genutzte Produktionsanlagen führen nicht zu außerplanmäßigen Abschreibungen. Erst wenn die Stilllegung oder reduzierte Kapazitätsauslastung voraussichtlich von Dauer ist, ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen.

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Außerplanmäßige Abschreibungen
 - Finanzanlagevermögen (Wertpapiere)
 - Langfristige Wertminderung bei öffentlich gehandelten Wertpapiere
 - Zeitwert des Wertpapiers lag in den vorangegangenen sechs Monaten stets um mehr als 20% unterhalb des letzten Buchwertes oder
 - Zeitwert des Wertpapiers lag über einen Zeitraum länger als ein Geschäftsjahr und der Durchschnitt der täglichen Börsenschlusskurse in den letzten zwölf Monaten um mehr als 10 % unter dem letzten Buchwert



Hinweis:

Anwendung der vom IDW entwickelten Grundsätze des VFA (149.Sitzung), FN-IDW 2002, S. 667 ff.

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Außerplanmäßige Abschreibungen
 - Finanzanlagevermögen (Beteiligungen)
 - Langfristige Wertminderung bei Beteiligungen oder Anteilen an nicht börsengehandelten Unternehmen
 - Ggf. Notwendigkeit zur Anwendung von zukunftsorientierten Bewertungsverfahren zur Ermittlung des beizulegenden Werts
 - Ergibt sich ein beizulegender Wert unterhalb des Buchwertes, ist von einer dauernden Wertminderung auszugehen



Hinweis:

Beteiligungsbewertung nach IDW S 1 i.V.m. IDW RS HFA 10

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Planmäßige Abschreibungen
 - Zwischenzeitliche Stilllegung von Maschinen
 - Vorübergehende Nichtnutzung begründet kein Aussetzen der planmäßigen Abschreibung
 - Ausnahme: Leistungsabhängige Abschreibung
 - Aber: Geänderte voraussichtliche Nutzungsdauern führen zu Anpassungen des Abschreibungsplans
- Herstellungskosten
 - Lediglich angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten sowie Werteverzehr des Anlagevermögens
 - Gemeinkosten, die auf Stilllegung oder eingeschränkte Nutzung entfallen, sind nicht Herstellungskosten sondern Aufwand; kein Einbezug von Leerkosten in die HK (IDW RS HFA 31)

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Vorräte
 - außerplanmäßige Abschreibungen bspw. aufgrund
 - auftretender Veräußerungsunfähigkeit,
 - gesunkener Umschlagshäufigkeit,
 - erhöhter Lagerkosten.

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Forderungen des Umlaufvermögens
 - Einzelwertberichtigung
 - bestehende oder zukünftige Zahlungsschwierigkeiten bei Schuldern in Folge der Corona-Krise
 - Ansprüche der Schuldner auf Unterstützungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen
 - Pauschalwertberichtigung
 - Erhöhtes allgemeines Ausfallrisiko, Branchenrisiken zu würdigen/beachten
- Aktive latente Steuern
 - erfordert zukünftig verrechenbares, positives steuerliches Einkommen
 - Planung steuerlicher Einkommen ist zu prüfen; ggf. sind aktive latente Steuern aufzulösen
 - insbesondere latente Steuern auf steuerliche VV sind kritisch zu würdigen

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- **Drohverlustrückstellungen**
 - Schwebende Geschäfte oder Dauerschuldverhältnisse (z.B. Absatz- und Beschaffungsgeschäfte, Mietverhältnisse) hinsichtlich auszutauschender Leistungen zuungunsten des Bilanzierenden (vgl. IDW RS HFA 4)
 - z.B. Abnahmeverpflichtungen bei schlechteren Absatzmöglichkeiten, Schadensersatzansprüche aufgrund nur teilweiser Erfüllung
 - Prüfung von möglichen Exit-Klauseln im Fall höherer Gewalt in Bezug auf Corona (sog. force-majeure-Klauseln)
 - Keine Drohverlustrückstellungen für Aufstockungsbeträge beim Kurzarbeitergeld

Beispiel: Die Alpha GmbH, die einen Partyladen betreibt, hat mit der Beta GmbH einen Vertrag über den Bezug von Partyhüten geschlossen. Aufgrund der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen Preiserückgang bei Partyhüten kann die Alpha GmbH die Partyhüte voraussichtlich nur verlustbringend umsetzen. Aus dem Beschaffungsgeschäft ist deshalb eine Drohverlustrückstellung zu bilden.



1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Verbindlichkeiten
 - Umstrukturierungen von Verbindlichkeiten, z.B. aufgrund von Covenant-Brüchen
 - bestehende Verbindlichkeit entweder weiter bilanzieren oder aus- und modifiziert einbuchen
 - Passivierung von Corona Finanzierungen, z.B. KfW-Darlehen

Beispiel:

Die Alpha GmbH hat mit der Beta Bank einen Darlehensvertrag geschlossen, welcher eine dauerhafte Eigenkapitalquote der Alpha GmbH von mehr als 50 % voraussetzt. Andernfalls muss eine sofortige Rückzahlung des gesamten verbleibenden Darlehensbetrags erfolgen. Aufgrund der Corona-Pandemie sieht sich die Alpha GmbH großen finanziellen Belastungen ausgesetzt, sodass die Eigenkapitalquote auf 45 % fällt. Die Beta Bank erklärt sich bereit, den Darlehensvertrag neu zu verhandeln. Die resultierenden Vertragsbedingungen führen zu einem neuen Schuldverhältnis, das nicht hinreichend wirtschaftlich identisch mit dem alten Schuldverhältnis ist. Im Ergebnis bucht die Alpha GmbH die alte Verbindlichkeit (ggf. erfolgswirksam bei einem Teil-Verzicht) aus und bucht eine neue Verbindlichkeit ein.



1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Kurzarbeitergeld
 - Unternehmen zahlt Kurzarbeitergeld an Arbeitnehmer und tritt in Vorleistung; Kurzarbeitergeld wird nachträglich von der Bundesagentur für Arbeit erstattet
 - Bilanzierung nach dem IDW
 - Erfassung einer Forderung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit sowie der Vorleistung selbst im Zeitpunkt der Vorleistung
 - Keine Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung
 - Bilanzierungsalternative
 - Erfassung einer Forderung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit sowie der Vorleistung selbst im Zeitpunkt der Vorleistung
 - Forderung als sonstiger betrieblicher Ertrag und Vorleistung als Personalaufwand ergeben in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Saldo von null

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Erstattung von gezahlten Soz.vers.beiträgen durch die Bundesagentur für Arbeit
 - nicht rückzahlbare Zuwendung → Erfassung einer Forderung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit entweder nicht saldiert als sonstiger betrieblicher Ertrag oder als Kürzung der Personalaufwendungen im Zeitpunkt des entsprechenden Personalaufwands
- Erfolgswirksame Gesellschafterbeiträge
 - Gewährung eines Darlehens durch Gesellschafter bei gleichzeitigem Forderungsverzicht bzw. Gewährung eines Ertragszuschusses
 - Erfassung als sonstiger betrieblicher Ertrag

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Corona-Überbrückungshilfe (I und II) sowie „Novemberhilfe“
 - Zuschüsse in Form von Billigkeitsleistungen zu den betrieblichen Fixkosten
 - Erfassung als sonstiger betrieblicher Ertrag
 - Liquiditätshilfen/Zuschüsse zur Stützung der Wirtschaft
 - Aktivierung, wenn
 - bereits umfangreiche Maßnahmen mit direkten und indirekten Hilfen für die Unternehmen umgesetzt oder angekündigt worden.
 - Ansprüche aus solchen Hilfen erst dann anzusetzen, nach verbindlicher Zusage
 - nicht rückzahlbare Zuschüsse, an die auch keine Bedingungen eines künftigen Verhaltens geknüpft sind, können nach deren verbindlicher Zusage unmittelbar und in voller Höhe erfolgswirksam vereinnahmt werden (vgl. grundsätzlich zu Zuwendungen der öffentlichen Hand IDW St/HFA 1/1984).

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Bewertungseinheiten
 - Antizipative Bewertungseinheiten
 - Auflösung, falls das abgesicherte Geschäft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht ausgeführt wird
 - Nicht-Antizipative Bewertungseinheiten
 - Auflösung, falls abgesichertes Geschäft oder Sicherungsgeschäft (im Falle eines Finanzinstruments mit Forderungscharakter) als akut ausfallgefährdet einzustufen sind



Hinweis:

Bei der Beurteilung über die Wahrscheinlichkeit von Geschäftsdurchführungen sind voraussichtliche Unterstützungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

■ Auswirkungen auf Angaben im Anhang

Paragraph	Angabe
§ 284 Abs. 2 Nr. 1	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie deren Änderungen • Auswirkungen auf die VFE-Lage • Bestandsgefährdende Risiken (besser im LB) • Öffentliche Hilfsmaßnahmen • Going Concern-Prämisse?
§ 285 Nr. 1 HGB	• Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten (gab es Änderungen?)
§ 285 Nr. 3 und 3a HGB	• Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen • Geänderte Finanzlage und daher geänderte Bedeutung • Auswirkungen auf die Liquiditätslage
§ 285 Nr. 18b HGB	• Gründe für die Unterlassung einer außerplanm. Abschreibung wegen einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung von Finanzanlagen (warum ist die Wertminderung nicht von Dauer?)
§ 285 Nr. 27 HGB	• Geändertes Risiko der Inanspruchnahme aus Haftungsverhältnissen (evtl. jetzt Ansatz einer Rückstellung?)
§ 285 Nr. 31 HGB	• Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung (z.B. bei Sanierungsmaßnahmen)
§ 285 Nr. 33 HGB	• Nachtragsberichterstattung betrifft insb. JA 2019: Bei Einstufung der Corona-Krise als „wertbegründend“, dann Angabe der Art und der finanziellen Auswirkungen der „, Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag“

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Anhangberichtspflichten in Bezug auf ...
 - ... Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Bilanz- und GuV-Posten
 - ... Auswirkungen der Corona-Pandemie auf wirtschaftliche Einschätzungen
 - ... Anwendung neuer, geänderter Bilanzierungs-/Bewertungsmethoden
 - ... Abweichungen von in der Vergangenheit angewandten Methoden (Stetigkeit)
 - Geänderte voraussichtliche Nutzungsdauern für Zwecke der planmäßigen Abschreibung
 - Bilanzpolitische Änderungen zur Hebung stiller Reserven in Anbetracht drohender Belastungen durch die Corona-Pandemie
 - Ausübung von (Ent-)Konsolidierungswahlrechten

ggf. Nachtragsberichterstattung über
aktuelle Entwicklungen
zwischen Bilanzstichtag und
Aufstellungszeitpunkt

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Anhangberichtspflichten in den Jahresabschlüssen 2020 ff.
 - Auswirkungen der Corona-Pandemie auf geänderte wirtschaftliche Einschätzungen

Beispiele:

- Angaben zur Restlaufzeit von Verbindlichkeiten
- Angaben zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen aufgrund einer geänderten Finanzlage
- Angaben zum Risiko einer Inanspruchnahme aus Haftungsverhältnissen
- Angaben zu Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung
- Angaben zu voraussichtlich nicht dauernden Wertminderungen bei Finanzanlagen, die nicht außerplanmäßig abgeschrieben wurden
- Veränderungen von Annahmen oder Schätzungen, bspw. hinsichtlich der Notwendigkeit von Wertberichtigungen oder der Bildung von Drohverlustrückstellungen



1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Anhangberichtspflichten in den Jahresabschlüssen 2020 ff.
 - Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
 - Begründung und Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Im Einzelfall: Corona-Pandemie als begründeter Abs. 2 HGB → Stetigkeitsbruch!



Beispiele:

- Geänderte voraussichtliche Nutzungsdauern für Zwecke der planmäßigen Abschreibungen
- Bilanzpolitische Änderungen zur Hebung stiller Reserven in Anbetracht drohender Belastungen durch die Corona-Pandemie

- ggf. **Nachtragsberichterstattung** über aktuelle Entwicklungen zwischen Bilanzstichtag und Aufstellungszeitpunkt



Berichterstattung über die Entwicklung nach dem Stichtag → Relevanz für Beurteilung **Going-Concern**

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Going-Concern
 - erhöhte Anforderungen in Krisenzeiten
 - Zweifel z.B. wegen
 - finanzieller Umstände (Engpässe, Finanzierungsprobleme etc.)
 - betrieblicher Umstände (Absatzmarkt, Lieferanten, Kunden etc.)
 - rechtlicher Umstände (Auflagen, Verstöße gegen Verträge etc.)
 - Planungsrechnungen in Szenarien und transparente Berichterstattung
 - Definition und Analyse ergriffener, notwendiger, möglicher Maßnahmen zur Beseitigung von Zweifeln an der Unternehmensfortführung



1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Going-Concern
 - Einschätzung der gesetzlichen Vertreter über Going-Concern-Annahme erfolgt zum Zeitpunkt der Beendigung der Aufstellung des JA
 - KEINE Unterscheidung zwischen Wertbegründung und Wertaufhellung
 - Prognosehorizont mindestens 12 Monate, wenn keine Ereignisse/Gegebenheiten vorliegen, die erhebliche Zweifel an der Going-Concern-Annahme begründen
 - Normalfall: 12 Monate nach Bilanzstichtag
 - In Krisenfällen: laufendes Geschäftsjahr und folgendes Geschäftsjahr



1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Going-Concern: IDW PS 270 n.F.

1

- Szenario-Ansatz

2

- Angabepflichten im Anhang

3

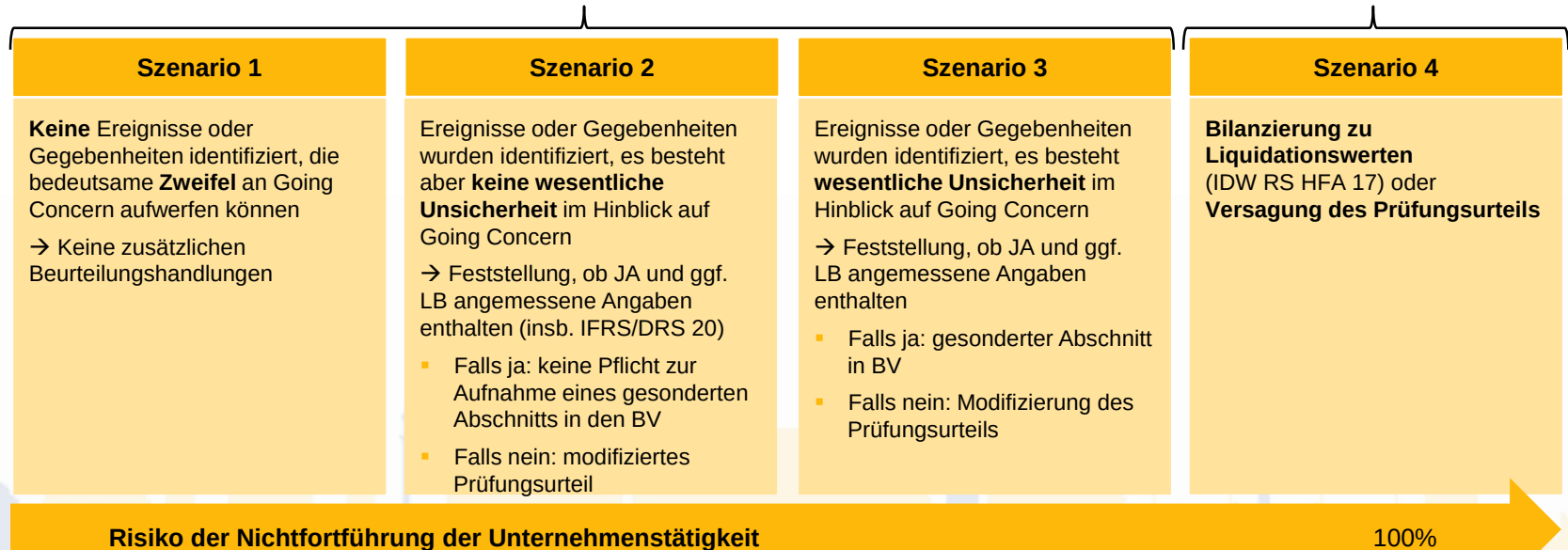
- Prognosehorizont im Krisenfall

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Going-Concern-Einschätzung der GF ist...

1

- Szenario-Ansatz



1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona



Ist auf eine Bestandsgefährdung nur in LB oder auch im Anhang hinzuweisen?

2

Angabepflichten im Anhang

- § 289 Abs. 1 HGB: „*Ferner ist im **Lagebericht** die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und **Risiken** zu beurteilen und zu erläutern*“
- **Problem/bisherige Auffassung:** Stellt ein Unternehmen zulässigerweise keinen Lagebericht auf, muss es auch nicht auf bestandsgefährdende Risiken hinweisen
 - § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB: zusätzliche Anhangangaben, wenn die VFE-Lage im JA nicht zutreffend dargestellt → aber: bisher sehr restriktive Auslegung (nicht bei Bestandsgefährdung)
- **Neue Auffassung** (IDW PS 270 n.F., Tz. 99): **Angabe im Anhang erforderlich**; Verweise zwischen Anhang und Lagebericht sind möglich
- bei KleinstKapG sollte der Hinweis unter der Bilanz aufgenommen werden

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

■ IDW PS 270, Tz. 18:

- Der Zeitraum, den die gesetzlichen Vertreter für ihre Einschätzung verwenden
- **Mindestens 12 Monate**, gerechnet vom Abschlussstichtag
- Ggf. Ausweitung des Planungshorizonts

3

- Prognosehorizont im Krisenfall

■ Praxis:

- Mindestens 12 Monate **ab Bestätigungsvermerk**

■ Im Fall der fortgeschrittenen Krise

- Gesetzliche Vertreter haben **Insolvenzreife** zu prüfen → dafür ist eine Fortbestehensprognose erforderlich für das **laufende und folgende** GJ ab Prüfungszeitpunkt (**IDW S 11**)
- Längerer insolvenzrechtlicher Planungshorizont **überlagert** handelsrechtliche Fortführungsprognose (IDW PS 270, Tz. A11)

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Berichterstattung über Zweifel an Going-Concern bzw. bestandsgefährdenden Risiken

Unternehmensgröße	kleinst	klein	mittelgroß/groß
Ort der Berichterstattung über Risiken	Anhang oder unter der Bilanz	Anhang	Anhang und Lagebericht
Berichterstattung des AP			Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht

Angaben zu allgemeinen (nicht zum Zeitpunkt der Aufstellung des JA als bestandsgefährdenden) Risiken und Auswirkungen der Corona-Pandemie sind ebenso in Anhang/Lagebericht aufzunehmen.

Ggf. auch Berichterstattung des Abschlussprüfers im Prüfungsbericht über entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen.

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Rechtsprechung
 - Insolvenzverwalter wirft der beklagten WPG vor, es pflichtwidrig unterlassen zu haben, die Insolvenzschuldnerin bei Prüfung des Konzernabschlusses und des Einzelabschlusses zum 30.09.2008 sowie bei prüferischer Durchsicht des Konzernabschlusses zum 31.12.2008 auf deren bereits zum 01.10.2008 eingetretene Zahlungsunfähigkeit hinzuweisen
 - OLG
 - WP haftet für Insolvenzverschleppungsschäden, wenn er die geprüfte Gesellschaft nicht auf die von ihm bei der Prüfung erkennbare Insolvenzreife hinweist

Abschlussprüfer haftet bei Erkennbarkeit der Insolvenzreife für Insolvenzverschleppungsschäden

HGB §§ 321 Abs. 1 S. 1, 322 Abs. 2 S. 3; InsO §§ 130 Abs. 1 bis 3, 138 Abs. 2 Nr. 2

1. Der Prüfer eines Jahresabschlusses haftet für Insolvenzverschleppungsschäden, sofern diese für ihn bei der Prüfung erkennbar waren. (Ls. n. amtl.)

2. Der Jahresabschlussprüfer ist keine nahestehende Person iSv § 138 Abs. 2 Nr. 2 InsO. (Ls. n. amtl.)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.12.2018 – 10 U 70/18, nrrkr, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BGH: VII ZR 8/19; Volltext in BeckRS 2019, 45444

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Lageberichterstattung: Berichtspflichten
 - für Jahresabschlüsse 2019 keine Auswirkungen auf Wirtschaftsbericht / Berichterstattung über Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, da wirtschaftliche Konsequenzen in den berichteten Daten zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erst ab 2020 ff. sichtbar werden
 - **Auswirkungen der Corona-Pandemie** in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf die **Berichterstattung der betroffenen Unternehmen** in den Bereichen
 - Risiken
 - Chancen
 - Prognose
 - grundsätzliche Anforderung an **ausgewogene Berichterstattung** über Risiken und Chancen, auch wenn bei der Mehrzahl der Unternehmen negative Auswirkungen überwiegen

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

■ Risikoberichterstattung

Berichtspflichten im Risikobericht	
Auslöser einer Berichtspflicht DRS 20.11, .146, .149	• wenn die möglichen weiteren Entwicklungen zu negativen Abweichungen von Prognosen oder Zielen des Unternehmens führen können, • es sich dabei um ein wesentliches Einzelrisiko handelt und • andernfalls kein zutreffendes Bild von der Risikolage des Konzerns (Unternehmens) vermittelt wird
Zeitlicher Bezug DRS 20.155	• Risiken, die während des Berichtsjahrs eintreten, sowie • auch erst nach Schluss des Berichtszeitraums auftretende Risiken
Besondere Bedeutung DRS 20.148	• Bestandsgefährdende Risiken
Risikosteuerung DRS 20.157	• Berichterstattung auch über Risikobegrenzungsmaßnahmen

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

■ Chancenberichterstattung

Berichtspflichten im Chancenbericht (analog zum Risikobericht gem. DRS 20.165)

Auslöser einer Berichtspflicht DRS 20.11, .146, .149	• wenn die möglichen weiteren Entwicklungen zu positiven Abweichungen von Prognosen oder Zielen des Unternehmens führen können, • es sich dabei um eine wesentliche Einzelchance handelt und • andernfalls kein zutreffendes Bild von der Risikolage des Konzerns (Unternehmens) vermittelt wird
Zeitlicher Bezug DRS 20.155	• Chancen, die während des Berichtsjahrs eintreten, sowie • auch erst nach Schluss des Berichtszeitraums auftretende Chancen
Besondere Bedeutung DRS 20.148	• Chancen, welche sich bedeutend auf die Zukunft des Unternehmens auswirken (z.B. neue Absatzmärkte, dauerhaft erhöhter Absatz in bereits bekannten Märkten)
Chancensteuerung DRS 20.157	• Berichterstattung auch über systematische Identifikation und Nutzung von Chancen

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

■ Prognoseberichterstattung

Berichtspflichten im Prognosebericht

Notwendige Anpassungen und Angaben

DRS 20.130

- Verarbeitung von aufgrund der Corona-Pandemie bereits geänderten Erwartungen des Unternehmens zu prognostizierten Leistungsindikatoren
- Verwendung von Punkt-, Intervall- oder qualifiziert-komparativen Prognosen

Erleichterungen aufgrund Unsicherheit

DRS 20.133

Voraussetzungen

- Aufgrund besonderer Umstände in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen mit außergewöhnlich hoher Unsicherheit
- daher Prognosefähigkeit des Unternehmens wesentlich beeinträchtigt
- Anforderungen an die Prognose:
 - komparative Prognosen oder Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der zur internen Steuerung verwendeten finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren
 - in verschiedenen Zukunftsszenarien
 - unter Angabe der jeweiligen Annahmen

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

■ Prognoseberichterstattung

- Voraussetzungen für die Berichtserleichterung aufgrund besonderer Unsicherheit bei wesentlich von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen nach Ansicht des IDW unter Umständen erfüllt

Quelle: Fachlicher Hinweis des IDW, IDW Life 2020, S. 312

- Während der Finanzmarktkrise verzichtete ein Unternehmen auf Prognoseberichterstattung, da die besonderen Umstände nach Unternehmensansicht keine quantitativen und qualitativen Prognosen erlaubten
- Gem. OLG Frankfurt vom 24.11.2009 ist ein vollständiger **Verzicht auf Prognosebericht nicht zulässig**, da diese zwingender Mindestbestandteil des Lageberichts ist
- Analog ist auch in der derzeitigen Corona-Pandemie ein Verzicht auf Prognosebericht nicht zulässig

Quelle: OLG Frankfurt a.M. v. 24.11.2009 (WpÜG 11, 12/09), NZG 2010, S. 63 ff.

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

Zutreffender Beurteilungszeitpunkt für Berichterstattung über Risiken, Chancen und Prognosen?

Jahresabschlussstichtag



Aufstellungszeitpunkt

- Einschätzung der Risiken zum Abschlussstichtag
- Ändert sich das Risiko danach in seiner Bedeutung, entfällt oder tritt erst neu auf (z.B. aufgrund der Corona-Pandemie), ist die geänderte Einschätzung darzustellen, wenn ansonsten kein zutreffendes Bild von der Risikolage vermittelt wird (DRS 20.155)
- Beurteilungszeitraum mindestens ein Jahr ab dem Abschlussstichtag

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Aspekte bei Lageberichtspflichten in den Jahresabschlüssen 2020 ff.
 - Wirtschaftsbericht: Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns (Unternehmens) inklusive bedeutsamer finanzieller Leistungsindikatoren unter Bezugnahme auf die im Abschluss dargestellten Beträge und Angaben
 - Gesamtwirtschaftliche, branchenbedingte und geschäftsmodellspezifische Aspekte je nach Betroffenheit
 - Finanzielle Auswirkungen der Corona-Krise (DRS 20.62-64)
 - Auswirkungen der Corona-Krise auf die Ertragslage (DRS 20.66)
 - Auswirkungen auf die Auftragslage (DRS 20.72 f.)
 - Stilllegung von Produktionsanlagen (DRS 20.75 (c))
 - Auswirkungen auf die Finanzlage, z.B. Liquiditätsengpässe, geplante Finanzierungsvorhaben, geänderte Kreditkonditionen (DRS 20.83, .85, .95)
- Zudem ggf. wiederum Auswirkungen im Risiko-, Chancen- und Prognosebericht

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

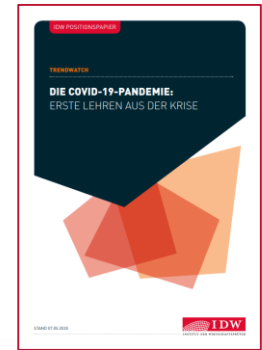
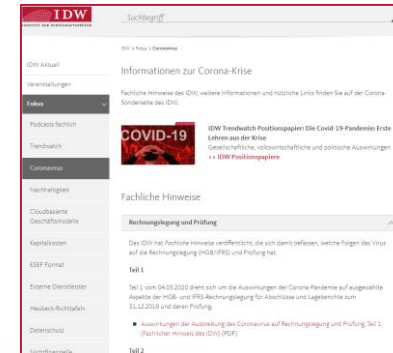
- Fachliche Hinweise

■ IDW

- vom 04.03.2020 – IDW FN 2020, S. 311 ff.
- vom 25.03.2020 – IDW FN 2020, S. 313 ff.
- vom 08.04.2020 (in Form eines Q&A-Katalogs) – IDW FN 2020, S. 441 ff.
- mit Ergänzung vom 07.07.2020 – IDW FN 2020, S. 694 ff.

- DRSC

- Verweis auf DRSC-Anwendungshinweis 3 aus 2009 (ursprünglich zu ausgewählten IFRS-Bilanzierungsfragen anlässlich der Finanzmarktkrise entwickelt)
- Darlegungen zu Berichtspflichten in Krisensituationen für Corona-Pandemie analog anwendbar
- auch für HGB-Bilanzierer
- auch für Halbjahresberichterstattung 2020



1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- empirische Auswertung von 21 Quartalsberichten
(Sigel/Hachmeister, DB 2020, S. 1969 ff.)

Rechnungslegung DB1337823

Alina Sigel, M.Sc. / Prof. Dr. Dirk Hachmeister, beide Hohenheim

Berichterstattung über das Coronavirus: Theorie und empirische Befunde aus den Quartalsberichten zum 31.03.2020 der DAX30-Unternehmen

Prognose für das GJ 2020, die die Auswirkungen des Corona-virus berücksichtigt, wagen lediglich 48 %

17 Unternehmen (81 %) haben ihre Prognose für das GJ 2020 aus dem GB 2019 zurückgezogen, 2 Unternehmen bestätigen ihre Prognose, 2 Unternehmen aktualisieren ihre Prognose nicht

Von den 17 Unternehmen, die ihre Prognose zurückziehen, stellen 8 Unternehmen (47%) eine neue Prognose auf

8 Unternehmen (38 %) erwähnen das Coronavirus im Zusammenhang mit der Liquidität

9 Unternehmen (43 %) berichten über Auswirkungen auf Posten der Bilanz

19 Unternehmen (90 %) berichten von Nachfragerückgängen

7 Unternehmen (33 %) berichten über Wachstum in bestimmten Segmenten bzw. Geschäftsbereichen

Auswirkungen des Coronavirus im ersten Quartal werden nur von 3 Unternehmen (14 %) quantifiziert

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Praxisbeispiele (Halbjahresbericht/Q2 2020)
 - Konzernzwischenlagebericht der Allianz AG (Veröffentlichungsdatum: 05.08.2020)
 - Überblick über den Geschäftsverlauf

KONJUNKTUR UND BRANCHENUMFELD

Das erste Halbjahr 2020 war von der COVID-19-Pandemie geprägt. Was zunächst nach einem Jahr des unspektakulären Wachstums aussah, ist nun voraussichtlich von einer sehr schweren Rezession gekennzeichnet, da der COVID-19-Ausbruch Regierungen weltweit dazu gezwungen hat, die Wirtschaft zur Bekämpfung der Pandemie in einen beispiellosen Stillstand zu versetzen. Auch wenn die Talsohle der Krise möglicherweise bereits hinter uns liegt, ist die Weltwirtschaft immer noch nur zu 70 – 80% ausgelastet – eine Folge der Notwendigkeit gezielter Ausgangsbeschränkungen, um neue Ausbrüche des Virus einzudämmen, sowie verlängerter Hygienevorschriften. Es wird seine Zeit dauern, bis eine Rückkehr zur Tagesordnung zu beobachten sein wird.

Die globale Asset-Management-Branche beendete das Jahr 2019 mit positiven Signalen, geriet dann aber mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie Anfang 2020 in eine neue Phase wirtschaftlicher Turbulenzen. Wie bereits beschrieben, erreichte die Volatilität an den Aktienmärkten im März 2020 neue Höchststände, da die Anleger ihre Positionen in einer Welle der Unsicherheit über die Auswirkungen der Pandemie verkauften. Zentralbanken rund um den Globus haben Konjunkturpakete aufgelegt und versuchten so, die Auswirkungen der Pandemie auf die Wirtschaft abzufedern. Dadurch war an den Aktienmärkten trotz anhaltender Volatilität eine Trendwende zu verzeichnen und der MSCI-World-Index notierte Ende Juni 2020 weniger als 10% unter dem Niveau, das er Ende 2019 aufwies. Für die Rentenmärkte dienten die US-Zinsen als Stoßdämpfer. Angesichts der allmählichen Markterholung begannen sich die langfristigen Nettomittelzuflüsse im Mai 2020 zu stabilisieren, wobei die Anlageklassen jedoch ein uneinheitliches Bild zeigten. Die Abflüsse aus Aktienfonds nahmen im Mai 2020 zu. Bei den Rentenfonds dagegen war eine Verbesserung auf ein robustes Wachstum zu verzeichnen.

GESAMTAUSSAGE DES VORSTANDS

Unser gesamter Umsatz ging intern gerechnet⁶ zum Vorjahreszeitraum um 1,5% zurück. Verantwortlich dafür war der Geschäftsbereich Lebens- und Krankenversicherung. Unser Geschäftsbereich Asset Management verbuchte ein volumenbasiertes Umsatzwachstum, während die Umsätze aus dem Geschäftsbereich Schaden- und Unfallversicherung geringfügig anstiegen.

COVID-19 hatte beträchtliche Auswirkungen auf das operative Ergebnis unseres Versicherungsgeschäfts. Das operative Ergebnis unseres Geschäftsbereichs Schaden- und Unfallversicherung wurde von einem wesentlich geringeren versicherungstechnischen Ergebnis infolge von Verlusten in Zusammenhang mit COVID-19 sowie von höheren Schadenmeldungen aus Naturkatastrophen belastet. In unserem

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Praxisbeispiele (Halbjahresbericht/Q2 2020)
 - Konzernzwischenlagebericht der Daimler AG (Veröffentlichungsdatum: 23.07.2020)
 - Geschäftsentwicklung

Weltwirtschaft rückläufig

Schon im ersten Quartal hatten die globale Ausbreitung des Coronavirus und die ergriffenen Gegenmaßnahmen die wirtschaftlichen Aktivitäten zunächst in China und dann im weiteren Verlauf auch in Europa, den USA und anderen Märkten erheblich eingeschränkt. Diese Entwicklung hat sich im zweiten Quartal zunächst weiter verschärft. Nicht nur der schwankungsanfällige Industriesektor, sondern in besonderem Maße auch der Dienstleistungsbereich wurden von der Krise massiv erfasst. Geschäftsklima, Verbrauchervertrauen, Konsumausgaben und Industrieproduktion fielen im April angesichts der nationalen Shutdowns in fast allen großen Volkswirtschaften deutlich. Infolgedessen ging die weltweite Wirtschaftsleistung im zweiten Quartal im Vorjahresvergleich nach letzten Schätzungen noch einmal merklich zurück. Mit dem vorsichtigen Beginn der Lockerungen ab Mai setzte zwar vielerorts die wirtschaftliche Erholung ein, dieser Prozess wird sich angesichts des Fortdauerns der Corona-Pandemie aber noch länger hinziehen. Trotz dieser Entwicklungen hat sich der globale Aktienmarkt nach dem tiefen Einbruch im März im Laufe des zweiten Quartals deutlich erholt und lag zuletzt nur noch rund 10 % unterhalb des Höchststandes von Mitte Februar. In China, das

Auch die Entwicklung des weltweiten Pkw-Marktes war weiterhin stark durch die Corona-Krise geprägt. Die deutlich rückläufige Marktentwicklung, die schon im ersten Quartal begonnen hatte, setzte sich im zweiten Quartal in nahezu allen für Daimler wichtigen Absatzregionen fort. Der Monat April dürfte aber vielerorts den Tiefpunkt der Krise markiert haben. Der chinesische Markt hingegen, der bereits im ersten Quartal seinen stärksten Rückgang zu verzeichnen hatte, zeigte zuletzt schon wieder eine Erholungstendenz. Dennoch lag die weltweite Pkw-Nachfrage im zweiten Quartal weiterhin deutlich zweistellig unter dem Vorjahresniveau.

Seit dem Tiefpunkt im Februar erholte sich die Nachfrage auf dem chinesischen Markt schrittweise. Im zweiten Quartal lagen die Pkw-Verkäufe bereits wieder leicht über dem Vorjahresniveau. Der US-amerikanische Markt für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge hatte im April mit einem Marktrückgang von fast 50 % seinen schwächsten Monat in der aktuellen Krise. Im weiteren Quartalsverlauf konnten die Verluste etwas reduziert werden, insgesamt lag die Nachfrage aber immer noch mehr als 30 % unter dem Vorjahresniveau.

Auch der europäische Markt erreichte im April seinen Tiefpunkt mit einem Absatzvolumen, das sich in etwa drei Viertel unter dem Niveau des Vorjahres bewegte. Auch wenn die Rückgänge im Mai und Juni nicht mehr ganz so drastisch waren, gingen die Pkw-Verkäufe im zweiten Quartal im Vorjahresvergleich insgesamt stark zurück. Der westeuropäische Absatzmarkt verzeichnete mit einem Minus von etwas mehr als 50 % einen drastischen Rückgang. Von den fünf größten Einzelmärkten waren Spanien und Großbritannien mit Absatzeinbrüchen von jeweils rund 70 % am stärksten betroffen, aber auch in Frankreich, Deutschland und Italien waren die Verluste mit einem Minus zwischen 43 und 57 % massiv. In Osteuropa sank die Nachfrage ebenfalls deutlich.

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Praxisbeispiele (Halbjahresbericht/Q2 2020)
 - Konzernzwischenlagebericht der Adidas AG (Veröffentlichungsdatum: 06.08.2020)
 - Prognoseannahmen und Prognose zur Gesamtwirtschaft / Branche

GEWINN-UND-VERLUST-RECHNUNG

CORONAVIRUS-PANDEMIE WIRKT SICH NEGATIV AUF ADIDAS ERGEBNISSE IM ERSTEN HALBJAHR 2020 AUS

Die globale Ausbreitung des Coronavirus im ersten Halbjahr 2020 hat zu einer erheblichen Anzahl von Store-Schließungen und zu einem deutlich reduzierten Kundenaufkommen in den geöffneten Stores geführt. Dies hatte eine entsprechend negative Auswirkung auf die Umsatzentwicklung des Unternehmens zur Folge. Das außerordentliche währungsbereinigte Wachstum in Höhe von 67 % bei E-Commerce, dem in der ersten Jahreshälfte in den meisten Teilen der Welt einzigen noch voll operativen Vertriebskanal, konnte den signifikanten Umsatzrückgang im stationären Groß- und Einzelhandel nur zum Teil kompensieren. Infolgedessen verringerte sich der währungsbereinigte Umsatz des Unternehmens im ersten Halbjahr 2020 um 26 %. Diese Entwicklung spiegelt einen 26%igen Umsatzrückgang bei der Marke adidas sowie einen Rückgang um 27 % bei Reebok wider. In Euro ging der Umsatz um 27 % auf 8,332 Mrd. € zurück (2019: 11,392 Mrd. €). [SIEHE TABELLE 1](#)

AUSBLICK¹

WELTWIRTSCHAFT SCHRUMPT 2020 AUFGRUND DER CORONAVIRUS-PANDEMIE²

Das globale BIP wird den Prognosen zufolge im Jahr 2020 aufgrund anhaltender Beeinträchtigungen des internationalen Handels, der Investitionstätigkeit sowie des Konsumentenvertrauens infolge der Ausbreitung des Coronavirus um 5,2 % zurückgehen. Gleichzeitig dürfte eine bislang beispiellose Unterstützung durch makroökonomische Maßnahmen die Auswirkungen der Pandemie auf die Weltwirtschaft weiterhin mindern. Es wird zudem mit einer unterschiedlich ausfallenden rückläufigen Entwicklung des BIP in den Industrieländern und den Schwellenländern gerechnet. In den Schwellenländern wird das BIP 2020 infolge größerer Coronavirus-Ausbrüche in einzelnen Ländern sowie eines Rückgangs des privaten Konsums voraussichtlich um 2,5 % zurückgehen. In den Industrieländern wird angesichts der Lockdown-Maßnahmen und anderer Einschränkungen zur Eindämmung der weitreichenden Auswirkungen der Pandemie für das Jahr 2020 mit einem Einbruch der Wirtschaftsleistung um 7,0 % gerechnet.

NEGATIVE AUSWIRKUNGEN AUF DIE SPORTARTIKELBRANCHE IM JAHR 2020

Für den Rest des Jahres 2020 wird davon ausgegangen, dass die weltweite Sportartikelindustrie weiterhin negativ von den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie betroffen sein wird. Die erhöhte Unsicherheit hinsichtlich einer potenziellen Wiedereinführung nationaler Lockdown-Maßnahmen und anderer Einschränkungen dürfte sich zusätzlich auf das Konsumklima und das Branchenwachstum in wichtigen Märkten auswirken. Vor dem Hintergrund dieses negativen Marktumfelds wird die Nachfrage nach Sportartikeln den Prognosen zufolge auch zukünftig verfallen ausfallen, obwohl digitale Vertriebskanäle die negativen Auswirkungen von Store-Schließungen und Social Distancing-Regelungen auch weiterhin zum Teil ausgleichen dürften. Positive langfristige Wachstumstreiber der Branche, wie die zunehmende Beliebtheit sportinspirierter Bekleidung und Schuhe (Athleisure), wurden durch die Pandemie noch verstärkt. Ein anhaltender Rückgang der Wirtschaftstätigkeit bleibt jedoch kurzfristig ein Abwärtsrisiko für die Sportartikelindustrie.

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona

- Praxisbeispiele (Halbjahresbericht/Q2 2020)
 - Konzernzwischenlagebericht der Allianz AG (Veröffentlichungsdatum: 05.08.2020)
 - Wirtschaftlicher Ausblick

Wirtschaftlicher Ausblick¹

In Anbetracht der allmählichen Erholung von den Maßnahmen der Ausgangsbeschränkungen gehen wir davon aus, dass das globale Bruttoinlandsprodukt (BIP) 2020 um 4,7 % fallen wird, gefolgt von einem Wachstum in Höhe von 4,8 % im Jahr 2021. Mit einer Rückkehr zu Vorkrisenniveaus ist also frühestens Ende 2021 zu rechnen. In erster Linie angeführt von China und den USA. Die Unsicherheit bleibt jedoch weiterhin extrem hoch. Dieses U-förmige Szenario basiert auf der Annahme, dass die fiskal- und geldpolitischen Maßnahmen weiterhin Wirkung zeigen und keine zweite Infektionswelle die Regierungen dazu zwingt, erneut nationale Ausgangsbeschränkungen zu verhängen. Die durch COVID-19 ausgelöste beispiellose Gesundheits- und Wirtschaftskrise sorgt auch für ein beispielloses Maß an Unsicherheit.

In den USA gehen wir grundsätzlich von einem Rückgang des BIP von 5,3 % für 2020 und einem Wachstum von 3,7 % für 2021 aus. In der Eurozone dürfte die U-förmige Erholung sogar noch ausgeprägter verlaufen. Hier wird die Wirtschaft 2020 wohl um 9 % einbrechen und 2021 wieder um 6 % zulegen. Anhaltende Hygiensbeschränkungen, Bedenken über weitere Ansteckungen, eine erhöhte wirtschaftliche Unsicherheit und die erwartete ungleichmäßige weltweite Erholung werden den Konsum und die Investitionsbereitschaft prägen und die zugrunde liegende Wachstumsdynamik beeinflussen. Folglich ist mit einer Erholung des BIP in der Eurozone auf Vorkrisenniveau Ende 2022 zu rechnen.

Ausblick für die Versicherungsbranche¹

Die COVID-19-Pandemie hat unsere zum Jahresbeginn angestellten Prognosen, in denen wir für 2020 von steigenden Beitragseinnahmen ausgingen, ausgehebelt. Nun ist von einem weltweiten Rückgang der Prämien auszugehen.

Im Schaden- und Unfallversicherungssektor stehen Wirtschaftstätigkeit und Nachfrage in einem engen Zusammenhang. Aus diesem Grund ist zu erwarten, dass die Rezession und eine allmähliche Erholung, vor allem durch ihre Auswirkungen auf das Neugeschäft in vielen Bereichen, das Prämienwachstum beeinflussen werden.

Im Lebensversicherungssektor hängt die Nachfrage nach einigen Produkten, wie etwa fondsgebundene Policen, direkt von den Kapitalmärkten ab. Daher könnte eine erhöhte Volatilität auf das Prämienwachstum Einfluss haben. Die Branchenrentabilität könnte von zwei Effekten betroffen sein: Eine erhöhte Marktvolatilität und niedrige Renditen setzen die Anlageerträge unter Druck, während Schadenmeldungen im Zusammenhang mit COVID-19 auf Gewinne aus dem Versicherungsgeschäft wirken. Nach wie vor besteht kaum Klarheit über das Ausmaß der Schäden und auch die Kapitalmarktentwicklung ist aufgrund des fortlaufenden Pandemiegeschehens kaum prognostizierbar. Der Trend zur Marktverhärtung dürfte jedoch durch die Pandemie nicht aufgehalten werden, ganz im Gegenteil.

Längerfristig könnte COVID-19 strukturelle Veränderungen in der Industrie beschleunigen: Die Digitalisierung des Geschäftsmodells, der zunehmende Fokus auf Asien und die wachsende Bedeutung von ESG-Faktoren (ESG = Environment, Social, Governance) werden nach der COVID-19-Krise wahrscheinlich weiter an Fahrt aufnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona
2. Beteiligungsbewertung im Kontext der Corona-Pandemie
3. Update: Jahressteuergesetz 2020
4. Steuerliche Erleichterungen Corona
5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz
6. Überblick ESEF und Reminder Offenlegung

2. Beteiligungsbewertung im Kontext der Corona-Pandemie

- Kurseinbrüche an den internationalen Börsen zu Beginn der Corona-Pandemie teilweise deutlich im zweistelligen Prozentbereich innerhalb weniger Tage
 - seitdem bereits in großen Teilen wieder **Erholung auf das Niveau vor der Krise**
 - zu unterscheiden sind Bewertungen am Kapitalmarkt und fundamental ermittelte Unternehmenswerte, bspw. nach dem Ertragswertverfahren nach IDW S 1!
 - Fraglich ist, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf bestehende Planungsrechnungen für Zwecke der Unternehmensbewertung hat
 - Nicht jede Branche ist im gleichen Ausmaß betroffen, sodass stets eine **individuelle Betrachtung** erforderlich ist

Für die Unternehmensbewertung nach IDW S 1 ist regelmäßig die langfristige Perspektive entscheidend!

2. Beteiligungsbewertung im Kontext der Corona-Pandemie

- Zu unterscheiden sind regelmäßig kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das jeweilige Geschäftsmodell bzw. Bewertungsobjekt
- Der FAUB des IDW unterscheidet hinsichtlich der Dauer der Corona-Pandemie zwischen **drei Szenarien**:
 - zeitnahe Erholung (V-förmiger Verlauf)
 - verzögerte Erholung (U-förmiger Verlauf)
 - Insolvenz (L-förmiger Verlauf)



2. Beteiligungsbewertung im Kontext der Corona-Pandemie

■ Auswirkungen auf die Planungsrechnung

IDW Stellungnahme zur Planungsrechnung:
IDW Praxishinweis 2/2017, IDW life 2017, S. 343 ff.

Bestandteile der Planungsrechnung

Annahmen	Detailplanungsphase	Phase der ewigen Rente
Sind die auf Basis der Vergangenheit getroffenen Annahmen wegen Corona noch repräsentativ für die Zukunft?	Welche kurz- bis mittelfristigen Auswirkungen ergeben sich in den nächsten 3-5 Jahren?	Welche langfristigen Auswirkungen ergeben sich wegen Corona?
Im Fall von wesentlichen Abweichungen der aktuellen Entwicklungen von der Vergangenheit aufgrund der Corona Pandemie → Annahmen nicht mehr valide	- zB anderer Fokus bei den Investitionen (zB mehr Fokus auf die Digitalisierung) - zB Veränderungen bei den Cashflows	Änderung der Wachstumsparameter in der ewigen Rente aufgrund der Auswirkungen auf die makroökonomische Lage

2. Beteiligungsbewertung im Kontext der Corona-Pandemie

■ Auswirkungen auf die Planungsrechnung

IDW Stellungnahme zur Planungsrechnung:
IDW Praxishinweis 2/2017, IDW life 2017, S. 343 ff.

1

Analyse der getroffenen Annahmen auf wesentliche Änderungen durch Corona (z.B. Umsatzwachstum, Produktionskosten, staatliche Zuschüsse, Erleichterungen)

2

Einführungen mehrerer paralleler Planungsrechnungen, die auf verschiedenen Szenarien basieren zur Berücksichtigung der unsicheren Lage

3

Unterscheidung zwischen kurz- und mittelfristiger Auswirkungen in der Detailplanungsphase und langfristiger Auswirkungen in der ewigen Rente

4

Ggf. Anpassung der getroffenen Annahmen, falls die Vergangenheitsdaten nachweislich nicht mehr valide für die Planungsrechnung sind

5

Aufgrund der Szenario Analyse: Bessere Berücksichtigung der Unsicherheit in der Planungsrechnung und schnellere Reaktions-fähigkeit im Falle von neuen Entwicklungen in der Corona-Pandemie

6

Verfolgung der Ankündigungen von Institutionen wie dem FAUB des IDW, der OECD, des BMWi und dem RKI, die relevante Informationen zur Corona Pandemie für die Detailplanungsphase und der Phase der ewigen Rente veröffentlichen könnten

2. Beteiligungsbewertung im Kontext der Corona-Pandemie

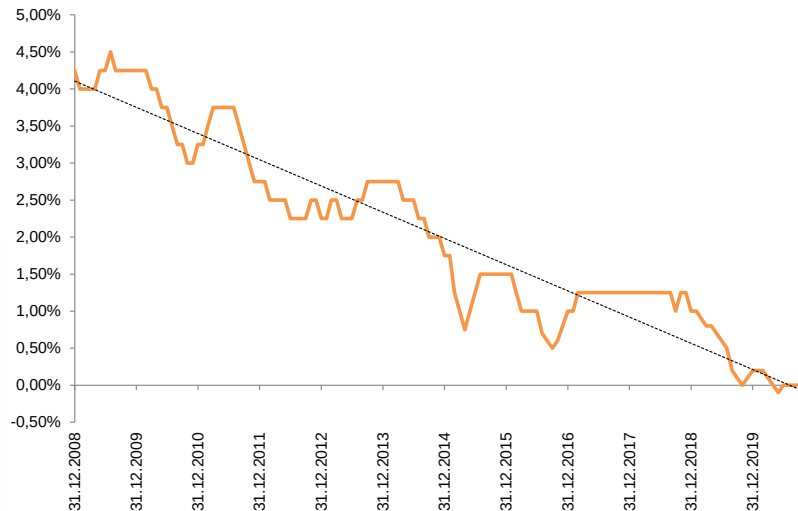
- Auswirkungen auf die Kapitalkosten

Bestandteile der Kapitalkosten

Basiszins	Marktrisikoprämie	Betafaktor	Kapitalstruktur
Ändert sich durch die Corona-Pandemie der Basiszins?	Ändert sich durch die Corona-Pandemie die Marktrisikoprämie?	Ändert sich durch die Corona-Pandemie der Betafaktor?	Ändert sich durch die Corona-Pandemie die Kapitalstruktur?
Basiszins sinkt: • expansive Geldpolitik der EZB • Hilfsprogramme einzelner Länder verstärken diese Wirkung zusätzlich	Fachlicher Hinweis des FAUB am 25.03.2020: Weiterhin Anwendung in der Bandbreite von 6,0 % bis 8,0 % (vor persönlichen Steuern)	Evtl. Verzerrung des unternehmensspezifischen Betafaktors, da dieser auf Marktdaten der Vergangenheit basiert → Evtl. Ausklammerung des Zeitraums von Corona	Evtl. höherer Verschuldungsgrad aufgrund von Corona-Förderungen

2. Beteiligungsbewertung im Kontext der Corona-Pandemie

■ Auswirkungen auf die Kapitalkosten



Basiszinssatz per 01.11.2020: -0,10 %

Zinssatz	vor persönlicher Ertragsteuer	nach persönlicher Ertragsteuer
FAUB (Empfehlung vom 19.09.2012)	- bislang angenommene langfristige Trendentwicklungen werden in der aktuellen Finanzmarktkrise von anderen Einflussgrößen überlagert „Deshalb kommt der FAUB zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zu den letzten Jahren derzeit von einer höheren Marktrisikoprämie auszugehen ist.“	
→ Orientierung an <u>neuer Bandbreite</u>	5,50 % - 7,00 % → im Mittel 6,25 %	5,00 % - 6,00 % → im Mittel 5,50 %
FAUB (Empfehlung vom 13.05.2016)	FAUB hält es weiterhin für sachgerecht, sich bei der Bemessung der MRP an einer Bandbreite von 5,5 % bis 7,0 % (vor pers. Steuern) bzw. 5,0 % bis 6,0 % (nach pers. Steuern) zu orientieren	
<i>Castedello/Jonas/Schieszl/Lenckner, WPg 2018, S. 806 ff.</i>	Die Empfehlungen des FAUB, sich bei der Bemessung der MRP an einer Bandbreite von 5,5 % bis 7,0 % (vor pers. Steuern) bzw. 5,0 % bis 6,0 % (nach pers. Steuern) zu orientieren, gelten weiterhin.	
FAUB (Empfehlung vom 22.10.2019)	- FAUB hält aufgrund des aktuellen Niedrigzinsniveaus die zuvor empfohlene Bandbreite der Gesamtkapitalmarktrendite nicht mehr für angemessen - Niedrigzinsniveau veranlasst FAUB zu einer Anhebung der Bandbreiten der Marktrisikoprämie	
→ Orientierung an neuer Bandbreite	6,00 % - 8,00 % → im Mittel 7,00 %	5,00 % - 6,50 % → im Mittel 5,75 %

Aktuelle Empfehlungen Marktrisikoprämie

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona
2. Beteiligungsbewertung im Kontext der Corona-Pandemie
3. **Update: Jahressteuergesetz 2020**
4. Steuerliche Erleichterungen Corona
5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz
6. Überblick ESEF und Reminder Offenlegung

3. Update: Jahressteuergesetz 2020

- Jahressteuergesetz 2020
 - Umsetzung Gesetzgebungsbedarf aus EU-Recht und EuGH- sowie BFH-Rechtsprechung
 - Auch besondere Situation der Corona-Krise führt zu gesetzlichen Anpassungen
 - Überblick Gesetzgebungsverfahren
 - Referentenentwurf vom 17.07.2020
 - Regierungsentwurf vom 25.09.2020
 - Empfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags vom 28.09.2020 für den Bundesrat zur Stellungnahme
 - Bundesrat hat am 09.10.2020 Stellung genommen

Aktueller Gesetzesentwurf
umfasst 34 Artikel und
insgesamt 215 Seiten

Verabschiedung noch für
November 2020 geplant

3. Update: Jahressteuergesetz 2020

- Jahressteuergesetz 2020
 - Überblick der wesentlichen Neuregelungen

§	Wesentliche Neuregelungen Jahressteuergesetz 2020
Einkommensteuergesetz	
§ 3 Nr. 2 Buchst. e EStG-E	Progressionsvorbehalt für bestimmtes Elterngeld
§ 3 Nr. 28a EStG-E	Verlängerte Steuerbefreiung von Kurzarbeitergeld
§ 7g Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1-3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Nr. 1 und 2, Abs. 7 Satz 2 und 3 sowie § 52 Abs. 16 EStG-E	Flexibilisierung des Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibungen
§ 8 Abs. 4 EStG-E	Konkretisierung von Zusatzleistungen des Arbeitgebers
§ 10 Abs. 1a Nr. 2 Satz 4 EStG-E	Einführung der Identifikationsnummer des Empfängers als Voraussetzung für Sonderausgabenabzug bei Versorgungsleistungen
§ 20 Abs. 4a Satz 5 sowie § 52 Abs. 28 Satz 18 EStG-E	Festsetzung des Kapitalertrags bei Kapitalmaßnahmen ausländischer Gesellschaften
§ 21 Abs. 2 Satz 1 EStG-E	Erleichterungen bei verbilligter Wohnraumvermietung in Bezug auf Werbungskosten
§ 22 Nr. 1 Satz 3 EStG-E	Erleichterung bei Rentenzahlungen für den Sterbemonat
§ 22 Nr. 5 Satz 15 und 16 EStG-E	Ausschluss der Teilfreistellung für zertifizierte Altersvorsorgeverträge

3. Update: Jahressteuergesetz 2020

- Jahressteuergesetz 2020
 - Überblick der wesentlichen Neuregelungen

§	Wesentliche Neuregelungen Jahressteuergesetz 2020
Einkommensteuergesetz	
§ 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EStG-E	Erweiterung der Rentenbezugsmitteilung
§ 32d Abs. 5 Satz 1 EStG-E	Klarstellung zur begrenzten Anrechnung ausländischer Kapitalertragsteuer
§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Satz 1 sowie § 52 Abs. 33b Satz 1 EStG-E	Spezifizierung der Einschränkung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen
§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 sowie § 52 Abs. 35b EStG-E	Konkretisierung zum Steuerabzug beim Wechsel von der unbeschränkten zur beschränkten Steuerpflicht
§ 36 Abs. 6 EStG-E	Aufhebung pauschaler Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen bei Einkommensteuervorauszahlungen
§ 39 Abs. 3 Satz 1 und 3 EStG-E	Klarstellung zur Verteilung der Identifikationsnummer
§ 39 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 4a, § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 1a, § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3, § 41b Abs. 1 Satz 2, § 41c Abs. 1 Satz 2, § 42b Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, § 46 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 52 Abs. 36 Satz 1 und 3 EStG-E	Private Krankenversicherungsbeiträge als Lohnsteuerabzugsmerkmale und Übermittlung durch Versicherungsunternehmen

3. Update: Jahressteuergesetz 2020

- Jahressteuergesetz 2020
 - Überblick der wesentlichen Neuregelungen

§	Wesentliche Neuregelungen Jahressteuergesetz 2020
Einkommensteuergesetz	
§ 39e Abs. 8 Satz 2 EStG-E	Möglichkeit zur Beantragung der Bescheinigung für Lohnsteuerabzug durch Arbeitgeber
§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und Satz 4 sowie § 52 Abs. 37c EStG-E	Pauschalbesteuerung von Freifahrten für Soldaten
§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 sowie § 52 Abs. 44 Satz 4 EStG-E	Steuerabzug bei bestimmten Investmentfonds
§ 45a Abs. 6 sowie § 52 Abs. 44a Satz 2 EStG-E	Mitteilung von berechtigten Bescheinigungen über einbehaltene Kapitalertragsteuer
§ 50 Abs. 1 Satz 3 sowie § 52 Abs. 46 Satz 1 EStG-E	Vermeidung einer Übermaßbesteuerung bei Hinzurechnung des Grundfreibetrags
§ 50 Abs. 1a sowie § 52 Abs. 46 Satz 2 EStG-E	Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen bei beschränkt Steuerpflichtigen als Sonderausgaben
§ 50 Abs. 2 Satz 9 und 10 EStG-E	Klarstellung zum Härteausgleich für beschränkt Steuerpflichtige
§ 105 EStG-E	Festsetzung und Auszahlung der Mobilitätsprämie

3. Update: Jahressteuergesetz 2020

- Jahressteuergesetz 2020
 - Überblick der wesentlichen Neuregelungen

§	Wesentliche Neuregelungen Jahressteuergesetz 2020
Körperschaftsteuer	
§ 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 5 und 6 KStG-E	Steuerbefreiung bei Verträgen zur Unterbringung von Wohnungslosen
Umsatzsteuer	
§ 1c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG-E	Ausschluss des innergemeinschaftlichen Erwerbs auf Streitkräfte eines Mitgliedstaats
§ 4 Nr. 7 Satz 1 Buchst. e und f, Nr. 14 Buchst. f, Nr. 16 Satz 1, Nr. 16 Buchst. l und m, Nr. 25 Satz 3 Buchst. d UStG-E	Steuerbefreiung für sonstige Leistungen an Streitkräfte, Leistungen zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, von mit Pflege- oder Betreuungsleistungen eng verbundene Leistungen, von Pflegeberatungsleistungen im Auftrag privater Pflege-Pflichtversicherungen, von Beherbergungsleistungen, von Beistandsleistungen beim Familiengericht
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 UStG-E	Freistellung von Einfuhren durch Streitkräfte von der Einfuhrumsatzsteuer
§ 13b Abs. 2 Nr. 12, Abs. 5 und 6 UStG-E	Reverse-Charge-Verfahren bei Telekommunikationsdienstleistungen
§ 17 Abs. 1 Satz 6 UStG-E	Preisnachlass des letzten inländischen Unternehmers
§ 18 Abs. 4f und 4g, § 18a Abs. 5 Satz 5, § 18ag Satz 3, § 18h Abs. 7, § 27 Abs. 22 Satz 7 UStG-E	Umsatzsteuerliche Organisation der Bund und Länder
§ 27a Abs. 1a und Abs. 2 Satz 3 UStG-E	Möglichkeiten zur Beschränkung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

3. Update: Jahressteuergesetz 2020

- Jahressteuergesetz 2020
 - Überblick der wesentlichen Neuregelungen

§	Wesentliche Neuregelungen Jahressteuergesetz 2020
Umsatzsteuer	
Unter anderem: §§ 3c, 18i, 18j, 18k, 21a, 22 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 10, 22f Abs. 1, 25e Abs. 1 und 2 Satz 1 UStG-E	Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets
Gewerbsteuergesetz	
§ 8 Nr. 8 Satz 2 GewStG-E	Ausnahme der Hinzurechnung von anteiligen Verlusten bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen
Abgabenordnung	
§ 1 Abs. 2 Nr. 6 AO-E	Ausweitung der Offenbarungsvorschrift auf Gemeinden
§ 19 Abs. 2 Satz 3 AO-E	Finanzamtliche Zuständigkeiten bei Wegzug
§ 31 Abs. 2 Satz 1 AO-E	Spezifizierung hinsichtlich geschützter personenbezogener Daten
§ 32c Abs. 1 Nr. 1 AO-E	Beschränkung des Auskunftsrechts
§ 32i Abs. 2 Satz 2 und Abs. 9 Satz 2 AO-E	Finanzrechtsweg für datenschutzrechtliche Klageverfahren

3. Update: Jahressteuergesetz 2020

- Jahressteuergesetz 2020
 - Überblick der wesentlichen Neuregelungen

§	Wesentliche Neuregelungen Jahressteuergesetz 2020
Abgabenordnung	
§ 93a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und e sowie Abs. 4 AO-E	Ausweitung der möglichen Mitteilungspflichten an Finanzbehörden
§ 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b AO-E	Einschränkung der Mitteilungspflicht bei ausländischen börsennotierten Beteiligungen
§ 138a Abs. 2 Nr. 1 AO-E	Hervorhebung unterschiedlicher Datenquellen für länderbezogene Berichte
§ 146 Abs. 2a AO-E	Führung elektronischer Bücher im Ausland
§ 146 Abs. 2b Satz 2 Nr. 3 AO-E	Datenzugriffsrechte für Kassen- und Umsatzsteuer-Nachschaun
§ 152 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 8 Satz 1 AO-E	Verspätungszuschläge bei Versicherungsteuer- und Feuerschutzsteueranmeldungen
§ 208a AO-E	Steuerfahndung durch Bundeszentralamt für Steuern

3. Update: Jahressteuergesetz 2020

- Jahressteuergesetz 2020
 - Flexibilisierung des Investitionsabzugsbetrags und Sonderabschreibungen (VZ ab 2020)
 - **Neuer Anwendungsbereich:**
 - Neben ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzten Wirtschaftsgütern qualifizieren sich nun auch längerfristig **vermietete Wirtschaftsgüter**.
 - Für sämtliche Einkunftsarten wird eine **einheitliche Gewinngrenze** von 150.000 Euro eingeführt.
 - **Erhöhung des Investitionsabzugsbetrags:** Der Investitionsabzugsbetrag wird von 40 % auf 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angehoben.
 - **Vermeidung ungewollter Gestaltungen beim Investitionsabzugsbetrag:**
 - Für **bereits angeschaffte bzw. hergestellte Wirtschaftsgüter** können Investitionsbeträge nicht nachträglich genutzt werden.
 - Investitionsabzugsbeträge können bei **Personenhandelsgesellschaften** nur in der Vermögenssphäre genutzt werden, in der sie gebildet wurden.

3. Update: Jahressteuergesetz 2020

- Jahressteuergesetz 2020
 - Erleichterung der verbilligten Wohnraumvermietung (ab VZ 2021)
 - Herabsetzung der **Grenze für die vereinnahmte Miete von 66 % auf 50 % der ortsüblichen Miete** zur Beurteilung der Einkünfteerzielungsabsicht führt zu folgender Fallkonstellation:
 1. Die vereinnahmte Miete einer Wohnung beträgt 66 % oder mehr der ortsüblichen Miete. Die Vermietung gilt insgesamt als entgeltlich, sodass ein vollständiger Werbungskostenabzug möglich ist.
 2. Die vereinnahmte Miete einer Wohnung beträgt 50 % oder mehr, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Miete. Die Einkünfteerzielungsabsicht ist anhand einer **Totalüberschussprognose** zu prüfen.
 - a) Die Totalüberschussprognose ist positiv. Ein vollständiger Werbungskostenabzug ist möglich.
 - b) Die Totalüberschussprognose ist negativ. Es wird eine Teilentgeltlichkeit unterstellt, die nur zu anteiligem Werbungskostenabzug führt.
 3. Die vereinnahmte Miete einer Wohnung beträgt weniger als 50 %. Es wird Teilentgeltlichkeit unterstellt, die nur zu anteiligem Werbungskostenabzug führt.

3. Update: Jahressteuergesetz 2020

- Jahressteuergesetz 2020
 - Umsetzung des Umsatzsteuer-Digitalpakets (ab 01.07.2021)
 - **One-Stop-Shop:** Das besondere Besteuerungsverfahren für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 5 UStG erbringen, wird ausgeweitet auf Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats über eine elektronische Schnittstelle, innergemeinschaftliche Fernverkäufe und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet.
 - **Import-One-Stop-Shop:** Ein neues Besteuerungsverfahren wird für die Einfuhrumsatzsteuer bei Fernverkäufen aus Drittlandsgebieten von Gegenständen eingeführt, die einen Sachwert von bis zu 150 Euro nicht überschreiten.
 - **Elektronische Unterstützung von Fernverkäufen:** Unternehmer, die Fernverkäufe aus Drittlandsgebieten oder Sendungen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets von Gegenständen, die einen Sachwert von bis zu 150 Euro nicht überschreiten, elektronisch unterstützen, werden so behandelt, als ob sie die Ware selbst erhalten und geliefert hätten. Bei der elektronischen Unterstützung von Lieferungen im Gemeinschaftsgebiet kann auf das One-Stop-Shop-Verfahren zurückgegriffen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona
2. Beteiligungsbewertung im Kontext der Corona-Pandemie
3. Update: Jahressteuergesetz 2020
4. Steuerliche Erleichterungen Corona
5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz
6. Überblick ESEF und Reminder Offenlegung

4. Steuerliche Erleichterungen Corona

- Corona-Pandemie: größtes Hilfspaket in der Geschichte Deutschlands



Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Umfang der haushaltswirksamen Maßnahmen beträgt insgesamt 353,3 Milliarden Euro und der Umfang der Garantien insgesamt 819,7 Milliarden Euro



4. Steuerliche Erleichterungen Corona

- Wesentliche steuerliche Erleichterungen i.S. Corona-Pandemie
 - Um Unternehmen und Beschäftigte in der Corona-Pandemie zu unterstützen, erhalten sie vielfältige steuerliche Hilfen
 - Maßnahmen im Rahmen Corona-Steuerhilfegesetze
 - Zusätzliche Liquiditätshilfen
 - Corona-Soforthilfen
 - Corona-Überbrückungshilfen
 - Corona-„November-Hilfe“



4. Steuerliche Erleichterungen Corona

- Wesentliche steuerliche Erleichterungen i.S. Corona-Pandemie
 - Einkommensteuer:
 - **Erhöhung des Höchstbetrags des steuerlichen Verlustrücktrags für die VZ 2020 und 2021** von 1 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR bzw. von 2 Mio. EUR auf 10 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung
 - Wiedereinführung der **degressiven Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
 - Erhöhung des **Anrechnungsbetrags der Gewerbesteuer nach § 35 EStG von 3,8 auf 4,0**
 - Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende von 1.908 EUR auf 4.008 EUR
 - Erhöhung der Kaufpreisgrenze, bis zu welcher elektrisch betriebene Dienstwagen mit 0,25% statt 1% pauschal versteuert werden können von 40.000 EUR auf 60.000 EUR
 - Verlängerung der Reinvestitionsfrist nach § 6b Abs. 3 EStG geplante Investitionen, deren Frist zwischen dem 29.02.2020 und dem 01.01.2021 ablaufen würde, um ein Jahr

4. Steuerliche Erleichterungen Corona

- Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
 - 2. Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.06.2020 erlaubt Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen (degressive Abschreibung in der Steuerbilanz)
 - **Voraussetzung:**
 - 1. Bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögen
 - 2. Anschaffung oder Herstellung zwischen dem 31.12.2019 und dem 01.01.2022



Hinweis:

Grundsätzlich Anwendung der degressiven Abschreibung allein in der Steuerbilanz. Anwendung im handelsrechtlichen Jahresabschluss vor dem Hintergrund Stetigkeit etc. zu prüfen.

Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz führen zur Abgrenzung latenter Steuern!

4. Steuerliche Erleichterungen Corona

- Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Die Gamma GmbH kauft zum 01.01.2021 eine Maschine im Wert von 100.000 €. Die Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre.

» Degressive Abschreibung 30%

	2021	2022	2023	2024	2025
Buchwert 1.1.	100.000	70.000	49.000	32.667	16.334
Abschreibung	30.000	21.000	16.333	16.333	16.334
Buchwert 31.12	70.000	49.000	32.667	16.334	0

» Lineare Abschreibung

	2021	2022	2023	2024	2025
Buchwert 1.1.	100.000	80.000	60.000	40.000	20.000
Abschreibung	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Buchwert 31.12	80.000	60.000	40.000	20.000	0

4. Steuerliche Erleichterungen Corona

■ Wesentliche steuerliche Erleichterungen i.S. Corona-Pandemie

■ Umsatzsteuer

- **Senkung des Mehrwertsteuersatzes** von 19 % auf **16 %** und des ermäßigten Satzes von 7 % auf **5 %**.

Erhöhung auf Ausgangsniveau 19 %
bzw. 7 % per 01.01.2021 geplant

- Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des zweiten Folgemonats

■ Gewerbesteuer

- Erhöhung des Freibetrags für Hinzurechnungstatbestände von 100.000 EUR auf **200.000 EUR**

■ Verbesserung der Liquidität der Unternehmen durch **Stundungsmöglichkeiten**

- Bis zum 31.12.2020 fällige Steuerzahlungen können auf Antrag gestundet werden

■ Forschungszulage

- **Erhöhung der Bemessungsgrundlage** von 1 Mio. EUR auf 4 Mio. EUR

4. Steuerliche Erleichterungen Corona

■ Wesentliche steuerliche Erleichterungen i.S. Corona-Pandemie

■ „Corona-Bonus“ bis 1.500 EUR

- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von **1.500 Euro im Jahr 2020 steuerfrei auszahlen oder als Sachlohn gewähren**
- auch denkbar: **Sachzuwendung** an AN zu **Weihnachten** bis zum Auffüllen des Höchstbetrags
- Voraussetzung: Beihilfen und Unterstützungen werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet
 - Leistungen müssen im Lohnkonto aufgezeichnet werden
 - Passende Bezeichnung notwendig



4. Steuerliche Erleichterungen Corona

- Exkurs: Corona-Überbrückungshilfe (Phase II)
 - Förderzeitraum: **Monate September bis Dezember 2020**
 - Antragsberechtigt:
 - Unternehmen und Organisationen aller Branchen, wenn sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren
 - Antragsvoraussetzung
 - **Umsatzrückgang** von entweder
 - mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten oder
 - mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum

Beantragung der Förderung durch
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer,
Rechtsanwälte sowie vereidigte Buchprüfer
für deren Mandanten

4. Steuerliche Erleichterungen Corona

- Exkurs: Corona-Überbrückungshilfe (Phase II)
 - **Förderhöhe** (in Abhängigkeit der Umsatzeinbußen im Vergleich zu entsprechenden Vorjahresmonaten)
 - 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch (bisher 80 % der Fixkosten),
 - 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % (bisher 50 % der Fixkosten),
 - 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 % (bisher bei mehr als 40 % Umsatzeinbruch).
 - Zudem Personalkostenpauschale von 20 % (bisher 10 %) wenn noch Personalkosten entstanden sind
 - **Maximalförderung**
 - 50.000 EUR/Monat → **200.000 EUR**

Im Ergebnis wurden nicht nur die Zugangsvoraussetzungen für Unternehmen für die Überbrückungshilfe vereinfacht, sondern auch die maximale Förderhöhe wurde ausgeweitet

4. Steuerliche Erleichterungen Corona

- Exkurs: Corona-“November-Hilfe“
 - Betrifft alle **Unternehmen, die mittelbar oder unmittelbar von coronabedingten Schließungen im November 2020 betroffen sind**
 - Definition:
 - **Direkt betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen.
 - **Indirekt Betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Verbundene Unternehmen sind dann antragsberechtigt, wenn **mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen** entfällt. Erstattet werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen.

4. Steuerliche Erleichterungen Corona

- Exkurs: Corona-“November-Hilfe“
 - Förderungshöhe:
 - Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von **75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019** gewährt,
 - bis zu einer **Obergrenze von 1 Mio. Euro**,
 - soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt („Kleinbeihilfenregelung der EU“)
 - Aber:
 - **Andere staatliche Leistungen (z.B. Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld)**, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, **werden angerechnet**
 - Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüber hinausgehenden Umsätzen eine Anrechnung

4. Steuerliche Erleichterungen Corona

- Exkurs: Corona-“November-Hilfe“
 - Damit das Geld schnell bei den Betroffenen ankommt, sollen **Abschlagszahlungen ab Ende November** erfolgen.
 - Das Verfahren umfasst folgende Punkte:
 - **Soloselbständige** erhalten eine Abschlagszahlung von bis zu **5.000 Euro**; **andere Unternehmen** erhalten bis zu **10.000 Euro**
 - Die Antragstellung und Auszahlung erfolgt voll **elektronisch über die Überbrückungshilfe-Plattform**
 - Die Antragstellung **startet in der letzten November-Woche 2020** (voraussichtlich 25.11.)
 - Erste Auszahlungen der **Abschlagszahlungen erfolgen ab Ende November 2020**
 - Die Antragstellung erfolgt „einfach und unbürokratisch“

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona
2. Beteiligungsbewertung im Kontext der Corona-Pandemie
3. Update: Jahressteuergesetz 2020
4. Steuerliche Erleichterungen Corona
5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz
6. Überblick ESEF und Reminder Offenlegung

5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz

- Forschungszulagengesetz (FZulG)

- Hintergrund und Allgemeines

Für FuE-Vorhaben ab
2020

- Deutsche Unternehmen müssen in Forschung und Entwicklung investieren, um weiterhin – auch im internationalen Wettbewerb – erfolgreich zu bestehen
- Ergänzung der „breit angelegten und effizienten Projektförderlandschaft“ durch eine geeignete **steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung**
- Mit Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung vom 17.12.2019 (BGBl. I S. 2763) **erstmalig** eine steuerliche Forschungsförderung in Deutschland
- **Ziel:** Rahmenbedingungen für mehr private Investitionen und Innovationen sollen verbessert und der Forschungsstandort Deutschland gestärkt werden

5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz

- Forschungszulagengesetz (FZulG)

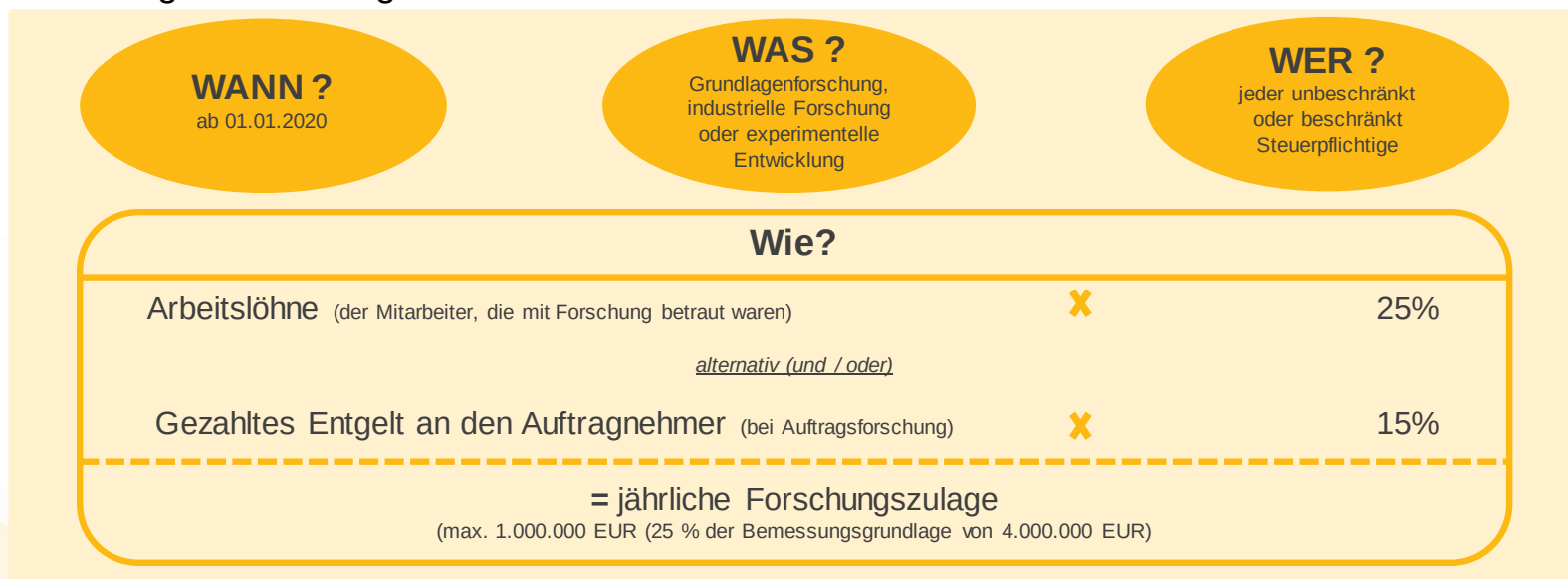
- Hintergrund und Allgemeines

Für FuE-Vorhaben ab
2020

- Mit Gesetz verbundene **Steuermindereinnahmen von geschätzt 1,4 Mrd. EUR** pro Jahr sollen von Bund, Ländern und Gemeinden getragen werden
 - Es handelt sich um ein Gesetz mit **Rechtsanspruch**, d.h. jeder Anspruchsberechtigte, der die Voraussetzungen erfüllt, erhält die Forschungszulage
 - Forschungszulagengesetz wird als **eigenständiges Nebengesetz** zu EStG und KStG eingeführt
 - **Steuerliche Förderung** setzt an **Personalkosten** an

5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz

- Forschungszulagengesetz (FZulG)
- Hintergrund und Allgemeines



5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz

- Anspruchsberechtigung nach § 1 FZulG
 - Anspruchsberechtigt sind:
 - Alle unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen (EStG, KStG)
 - Keine Beschränkung nach Rechtsform des Unternehmens
 - Keine Beschränkung der Größe des Unternehmens
 - Keine Beschränkung nach Art der Unternehmenstätigkeit
 - Nicht anspruchsberechtigt sind:
 - Steuerbefreite Körperschaften

5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz

- Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach § 2 FZulG
 - Alle Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, **beginnend ab 01.01.2020**, soweit sie einer (oder mehreren) der folgenden Kategorien zuzuordnen sind:
 - **Grundlagenforschung:** Erwerb von neuem Wissen ohne erkennbare Anwendung
 - **Industrielle Forschung:** Zielgerichtete Forschung für neue oder wesentlich verbesserte Produkte/Verfahren und Dienstleistungen bis hin zum Prototypen
 - **Experimentelle Entwicklung:** Vorhandenes Wissen wird in neue oder wesentlich verbesserte Produkte, Verfahren oder Systeme eingebracht

Abgrenzung richtet sich nach europäischen Grundsätzen der AGVO sowie des Frascati-Handbuchs der OECD

Ob ein begünstigungsfähiges FuE-Vorhaben vorliegt, prüft eine zentrale
Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ)



5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz

- Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach § 2 FZulG



Wie lautet die genaue Definition der förderfähigen FuE-Kriterien?

Entsprechend der Begriffsbestimmung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (S. 24f.) handelt es sich bei Forschung und Entwicklung um:

- **Grundlagenforschung:** experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen;
- **industrielle Forschung:** planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist;
- **experimentelle Entwicklung:** Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.



5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz

- **Förderfähige Aufwendungen nach § 3 FZulG**
 - **Fall 1: Eigenbetriebliche Forschung und Entwicklung**
 - Beim Anspruchsberechtigten dem Lohnsteuerabzug unterliegende **Arbeitslöhne für Arbeitnehmer(innen) (AN)**, die der Arbeitnehmer unmittelbar vom Arbeitgeber erhält,
 - sowie die **Ausgaben des Arbeitgebers (AG) für die Zukunftssicherung des AN** nach § 3 Nr. 62 EStG
 - Arbeitslohn eines AN nur insoweit förderfähig, wie der AN in begünstigten FuE-Vorhaben tätig ist.
 - Bspw. Bürosachbearbeiter, Buchhaltung, Controlling oder Reinigungskräfte nicht förderfähig
 - Soweit forschender AN nicht zu 100 % in den begünstigten FuE-Vorhaben beschäftigt ist, kann Arbeitslohn des gesamten Jahres nur anteilig nach Einsatz im begünstigten FuE-Vorhaben angesetzt werden
 - **Nicht förderfähig:**
 - Vom AG steuerfrei gezahlte Vergütungen oder gewährte steuerfreie Sachbezüge

5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz

- Förderfähige Aufwendungen nach § 3 FZulG
 - Fall 2: Auftragsforschung
 - Wird ein begünstigtes FuE-Vorhaben bei Vergabe eines Forschungsauftrags von einem Auftragnehmer ausgeführt, kann der **Auftraggeber** die steuerliche Forschungsförderung hierfür in Anspruch nehmen
 - Von dem Entgelt, welches der Auftraggeber für die Durchführung des begünstigten FuE-Vorhabens aufwendet (Auftragswert), werden 60 % als förderfähiger Aufwand berücksichtigt
 - Berücksichtigung von 60 % der Kosten vor dem Hintergrund, dass Personalkosten i.d.R. einen Anteil von rd. 60 % der gesamten FuE-Aufwendungen eines FuE-Vorhabens ausmachen
 - Einzelnachweise über den Personalaufwand, der dem Auftragnehmer entsteht, sind in diesem Fall nicht erforderlich

5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz

- Förderfähige Aufwendungen nach § 3 FZulG
 - Fall 3: Eigenaufwand einer selbst forschenden Einzelunternehmerin oder eines selbst forschenden Einzelunternehmers
 - Eigenleistungen können forschende Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer **pauschal mit 40 € für jede nachgewiesene Arbeitsstunde** in einem begünstigten FuE-Vorhaben als förderfähige Aufwendungen ansetzen
 - Ansatz auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers von **maximal 40 Stunden** begrenzt

5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz

- Dokumentation der förderfähigen Aufwendungen
 - Für Dokumentation gelten die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (**GoBD**)
 - u. a. eine systematische Erfassung und übersichtliche, eindeutige und nachvollziehbare Buchung
 - Zum Nachweis der geleisteten Arbeit eines eigenen Arbeitnehmers in einem begünstigten FuE-Vorhaben sind **laufende Aufzeichnungen** zu führen, die **eindeutig** und **möglichst zeitnah** die **geleisteten Arbeitsstunden** belegen
 - Führen der Aufzeichnungen ist sowohl in **elektronischer als auch in Papierform möglich**

5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz

- Antrag auf Forschungszulage nach § 5 FZulG
 - Für die Gewährung der Forschungszulage ist ein **zweistufiges Verfahren** vorgesehen:



1. Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung:

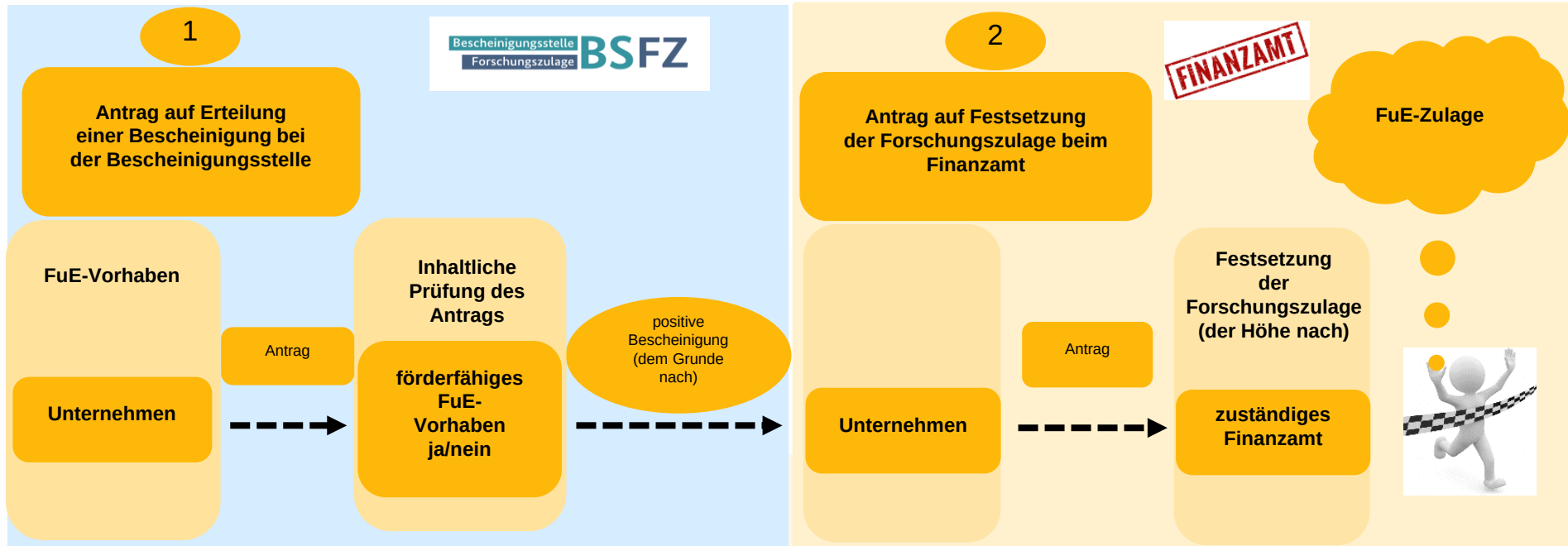
Der Anspruch auf Gewährung der Forschungszulage hängt von der Feststellung ab, ob ein begünstigtes FuE-Vorhaben nach § 2 FZulG vorliegt. Die Prüfung der Voraussetzungen hierfür obliegt der **Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ)**, die die inhaltliche Beurteilung übernimmt und dem Antragsteller eine **Bescheinigung** über das Vorliegen eines begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens ausstellt (§ 6 FZulG).

2. Antrag auf Forschungszulage:

In einem zweiten Schritt ist die **Forschungszulage bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu beantragen** (§ 5 Abs. 1 FZulG).

5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz

■ Antragsverfahren und Festsetzung



5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz

- Antrag auf Forschungszulage nach § 5 FZuG
- Antrag auf Erteilung einer **Bescheinigung**
 - Kategorisierung der Pflichtdokumente

Aktiengesetz § 15 Verbundene Unternehmen

1

Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen (§ 16), abhängige und herrschende Unternehmen (§ 17), Konzernunternehmen (§ 18), wechselseitig beteiligte Unternehmen (§ 19) oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags (§§ 291, 292) sind.

1. Angaben zu den Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, für die eine Bescheinigung begehrt wird; insbesondere	
a) eine aussagekräftige, nachvollziehbare inhaltliche Beschreibung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens,	to check
b) die Angabe, ob es sich um eigenbetriebliche Forschung, Auftragsforschung oder ein Kooperationsvorhaben handelt,	✓
c) den zeitlichen, personellen und den finanziellen Umfang des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens;	to check
2. den Namen, die Anschrift, die Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Ansprechperson des Antragstellers);	✓
3. die Steuernummer und das zuständige Finanzamt;	✓
4. soweit vorhanden, eine Handelsregister-Nummer;	✓
5. Angaben zu mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes:	✓
a) Name und Anschrift von verbundenen Unternehmen,	
b) Steuernummer von verbundenen Unternehmen, die ebenfalls einen Antrag nach § 6 des FZuG für Kalenderjahr gestellt haben/noch stellen	to check

5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz

2

- Antrag auf Forschungszulage nach § 5 FZulG
 - Antrag auf **Forschungszulage**
 - **Forschungszulage** wird **nach Ablauf des Wirtschaftsjahres**, in dem die förderfähigen Aufwendungen für begünstigte FuE-Vorhaben entstanden sind, beantragt
 - Beantragung vor Beginn des begünstigten FuE-Vorhabens bzw. bevor die förderfähigen Aufwendungen getätigt wurden, ist für eine steuerliche Förderung gesetzlich nicht zulässig
 - Antrag muss **elektronisch nach amtlichen vorgeschriebenen Vordruck** beim **für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt** gestellt werden
 - Antragstellung erfolgt **unabhängig von der Steuererklärung und** kann **innerhalb von vier Jahren** nach Ablauf des Jahres, für das der Anspruch auf die Forschungszulage entstanden ist, erfolgen

Ein **Antrag auf Forschungszulage** kann damit in den Fällen, in denen das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, grundsätzlich **frühestens ab dem 1. Januar 2021** gestellt werden



5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz

2

- Antrag auf Forschungszulage nach § 5 FZulG
 - Antrag auf **Forschungszulage**
 - Benötigte Unterlagen:
 - Zwingend nur die **Bescheinigung der Bescheinigungsstelle**, mit der die Förderberechtigung des oder der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bescheinigt wird
 - Weitere Unterlagen auf Anforderung des Finanzamts



Um die Antragstellung beim Finanzamt vorzubereiten, sind bereits in 2020 möglichst eindeutige und zeitnahe Stundenerfassungen von in den FuE-Vorhaben mit FuE-Tätigkeiten beschäftigten Arbeitnehmern erforderlich, soweit diese in mehreren Bereichen eingesetzt werden.

5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz

2

- Festsetzung der Forschungszulage nach § 10 FZulG
 - Forschungszulage wird von Finanzamt in **eigenem Forschungszulagenbescheid** festgesetzt
 - Auszahlung erfolgt im Rahmen der nächsten Veranlagung zur ESt oder KSt durch Anrechnung auf die Steuerschuld
 - zudem **Erstattung eines übersteigenden Betrags**

- Beispiel 1 zur Festsetzung:

Festgesetzte KSt für 2019	250.000 EUR
./. geleistete Vorauszahlungen für Veranlagungszeitraum 2019	-200.000 EUR
./. festgesetzte Forschungszulage für 2020	-100.000 EUR
= Erstattungsbetrag	50.000 EUR

5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz

■ Festsetzung der Forschungszulage nach § 10 FZulG

2

■ Beispiel 2 zur Festsetzung:

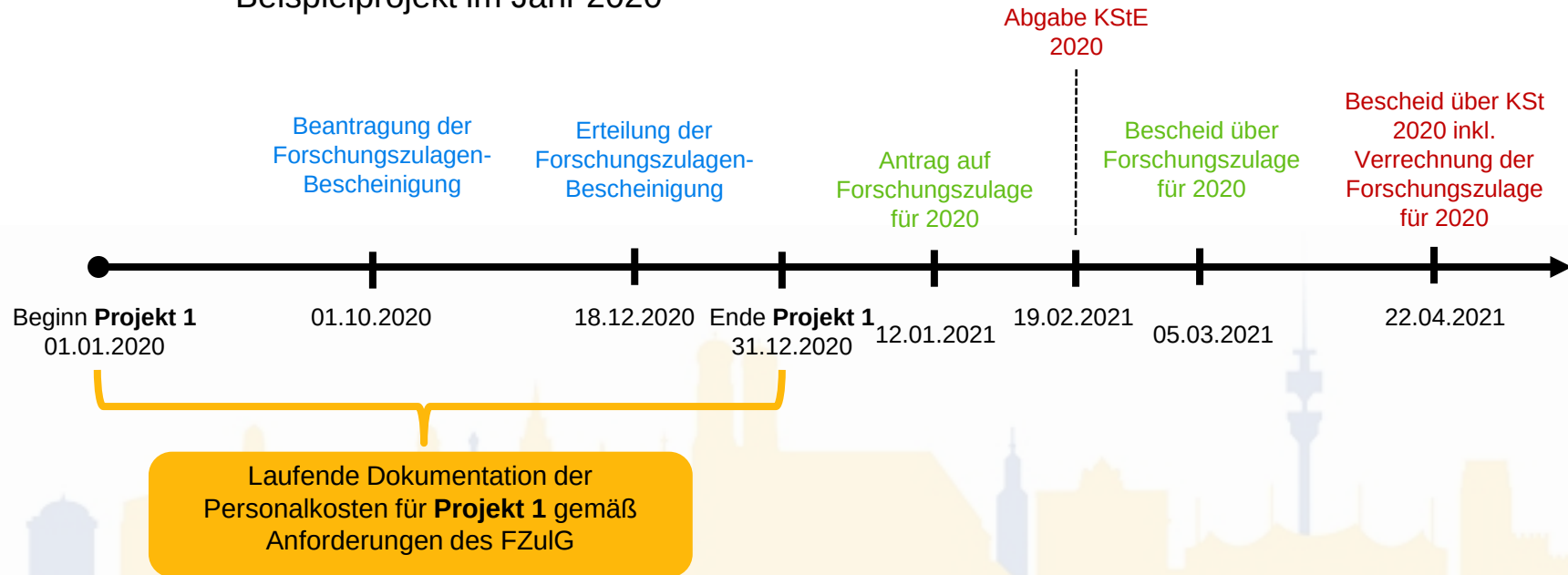
Festgesetzte KSt für 2019	0 EUR
zudem Verlustvortrag zur KSt zum 31.12.2019	500.000 EUR
./.. festgesetzte Forschungszulage für 2020	-100.000 EUR
= Erstattungsbetrag	100.000 EUR

■ Beispiel 3 zur Festsetzung:

Festgesetzte KSt für 2019	500.000 EUR
./.. geleistete Vorauszahlungen für Veranlagungszeitraum 2019	-200.000 EUR
./.. festgesetzte Forschungszulage für 2020	-100.000 EUR
= verbleibende Steuerlast	200.000 EUR

5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz

- Systematik der Forschungszulage
 - Beispielprojekt im Jahr 2020



5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz

- FAQ

- Darstellung der wichtigsten Fragen und Antworten durch das BMBF



- **FAQ zum Antrag auf Bescheinigung**

- <https://www.bmbf.de/de/faq-zur-bescheinigungsstelle-und-zum-bescheinigungsverfahren-10875.html>
- <https://www.bescheinigung-forschungszulage.de/faq>

- **FAQ zum Antrag auf Forschungszulage**

- <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-04-29-forschungszulage.html>

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanzierung und Berichterstattung in Zeiten von Corona
2. Beteiligungsbewertung im Kontext der Corona-Pandemie
3. Steuerliche Erleichterungen Corona
4. Update: Jahressteuergesetz 2020
5. Aktuelles zum Forschungszulagengesetz
6. Überblick ESEF und Reminder Offenlegung

6. Überblick ESEF und Reminder Offenlegung

- European Single Electronic Format (**ESEF**)
 - finales ESEF-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten
 - Damit verpflichtende Berichterstattung in einem **einheitlichen elektronischen Berichtsformat ab 01.01.2020**

2004/2007 §	2013/2015 §	2015 ?	2016 	2017 	2018 §	2019 §	01/2020 	07+08/2020 §	2022 
Umsetzung der Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) in nationales Recht im Jahr 2007	Umsetzung der Transparenzänderungsrichtlinie (2013/50/EU) in nationales Recht im Jahr 2015 Beauftragung der ESMA zur Entwicklung eines RTS (technischen Regulierungsstandards)	Vorstellung eines Fragenkatalogs zum ESEF für Anmerkungen (ESMA-Konsultationspapier)	Erstellung eines Feedback Statement zur Analyse und Zusammenfassung der Anmerkungen zur technischen ESEF-Umsetzung	Durchführung von Testläufen in der Praxis sowie anschließende Finalisierung des RTS-Entwurfs	Verabschiedung des RTS und Billigung der delegierten Verordnung (ESEF-VO)	Veröffentlichung ESEF-VO und Inkrafttreten Update ESEF-Reporting Manual Q&A der EU Referentenentwurf von BMF und BMJV Update der EU-Verordnung	Regierungsentwurf Verpflichtende einheitliche elektronische Berichterstattung nach den Vorgaben des RTS für primäre Abschlussbestandteile und Basisinformationen	Zustimmung des Deutschen Bundesrats zum Gesetzesbeschluss im Juli 2020 zu der weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie des Deutschen Bundestags Veröffentlichung des Gesetzes und Inkrafttreten	Ausweitung der Vorgaben nach dem RTS auf zahlreiche weitere Anhanginformationen

6. Überblick ESEF und Reminder Offenlegung

■ Anwendungsbereich des **ESEF**

- Verpflichtende Anwendung für Unternehmen, die innerhalb der Europäischen Union Wertpapiere emittieren (kapitalmarktorientiert)
 - Einheitliche Berichterstattung: **XHTML-Format**
 - Vorgabe eines verbindlichen Formats
- Sonderregelung für IFRS-bilanzierende Konzerne:
 - Sog. „Tagging“ des IFRS-Konzernabschlusses im inline Extensible Business Reporting Language (**iXBRL-Format**)
 - Unterschiedliche Berichtsbestandteile werden anhand der ESEF-Taxonomie markiert

Verbindliches Format	Kein Format vorgegeben
• Bilanz • Gewinn- & Verlustrechnung • Gesamtergebnisrechnung • Eigenkapitalveränderungsrechnung • Kapitalflussrechnung • Anhang (ab 2022)	• Einzelabschluss • Lagebericht • Bestätigungsvermerk • Entsprechungserklärung • CSR-Reporting

Möglichkeit der maschinellen (sprachunabhängigen) Auswertbarkeit sowie Darstellung der Beziehungen zwischen den jeweiligen Taxonomie-Elementen

6. Überblick ESEF und Reminder Offenlegung

■ ESEF: Technologie

■ XHTML-Format (E**X**tensible **H**yper **T**ext **M**arkup **L**anguage)

- Ausgangspunkt und Mindestanforderung für alle Jahresfinanzberichte
- Emittenten können individuelle Gestaltung/Gliederung vornehmen
- Darstellbar mit jedem Standard-Webbrowser
- Indes keine maschinelle Auslesbarkeit

XHTML

■ iXBRL-Tags (e**X**tensible **B**usiness **R**eporting **L**anguage)

- Anzuwenden bei IFRS-Konzernabschlüssen
- Vereinheitlichung durch IFRS-Taxonomie
- Maschinelle Auslesbarkeit
- Sprachenunabhängige Analyse möglich

XHTML
und
inline
XBRL

LENNAR CORPORATION AND SUBSIDIARIES
CONSOLIDATED BALANCE SHEETS
November 30, 2016 and 2015

(Dollars in thousands, except shares and per share amounts)

	2016 (1)	2015 (1)
Lennar Homebuilding:		
Cash and cash equivalents	\$ 1,850,138	\$93,408
Restricted cash	5,977	13,505
Receivables, net	106,976	74,538
Inventories:		
Finished homes and construction in prog.	3,951,716	3,957,167
Land and land under development	5,106,191	4,724,578
Consolidated inventory not owned	121,019	58,851
Total inventories	9,178,926	8,740,596
Investments in unconsolidated entities	811,723	741,551
Other assets	651,825	609,222
Liabilities	11,894,768	11,072,820
Lennar Financial Services	1,276,210	1,565,500
Lennar Multifamily	1,784,672	1,425,837
	526,131	415,352
Total assets	\$ 15,361,781	14,419,509

LENNAR CORPORATION AND SUBSIDIARIES
CONSOLIDATED BALANCE SHEETS
November 30, 2016 and 2015

(Dollars in thousands, except shares and per share amounts)

	2016 (1)	2015 (1)
Lennar Homebuilding:		
Cash and cash equivalents	\$ 1,850,138	\$93,408
Restricted cash	5,977	13,505
Receivables, net	106,976	74,538
Inventories:		
Finished homes and construction in prog.	3,951,716	3,957,167
Land and land under development	5,106,191	4,724,578
Consolidated inventory not owned	121,019	58,851
Total inventories	9,178,926	8,740,596
Investments in unconsolidated entities	811,723	741,551
Other assets	651,825	609,222
Liabilities	11,894,768	11,072,820
Lennar Financial Services	1,276,210	1,565,500
Lennar Multifamily	1,784,672	1,425,837
	526,131	415,352
Total assets	\$ 15,361,781	14,419,509

6. Überblick ESEF und Reminder Offenlegung

■ Status quo Gesetzgebungsverfahren

- **ESEF-Umsetzungsgesetz**
- veröffentlicht am 18.08.2020 (BGBl. I 2020, S. 1874 ff.) und Inkrafttreten am 19.08.2020
- Gilt für Berichtszeiträume ab 01.01.2020
- Wesentliche Änderungen in HGB und WpHG
- AP hat Einhaltung der ESEF-Vorgaben zu prüfen | **Prüfungspflicht beachten!**
- Entwurf eines **IDW Prüfungsstandards (IDW EPS 410)** vom 09.10.2020



Übersicht über die Artikel des ESEF-Umsetzungsgesetzes

Art. 1	HGB §§ 264, 289, 297, 315, 316, 317, 320, 322, 325, 328, 334, 335a, 336, 339, 340I, 340n, 341n, 341w, 342b
Art. 2	EGHGB Art. 83 neuer Art. 84
Art. 3	GenG § 53 und neuer § 172
Art. 4	WpHG §§ 106, 107, 112, 114, 120 und neuer § 140
Art. 5	VermAnlG §§ 23, 24, 32
Art. 6	URV §§ 1, 4, 10, 11
Art. 7	Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung

6. Überblick ESEF und Reminder Offenlegung

■ IDW EPS 410

■ Entwurf eines Prüfungsstandards

■ Stand: 09.10.2020

- „Der HFA hat die Möglichkeit, eine Empfehlung zur Anwendung des IDW EPS 410 auszusprechen: Der HFA hat eine solche Empfehlung ausgesprochen, um dem Berufsstand für diejenigen ESEF-Prüfungen, die bereits vor der Veröffentlichung eines finalen IDW PS 410 abgeschlossen sein müssen, Hilfestellung zu geben.“

Prüfungspflicht erstmals für 2020 zu beachten!

IDW EPS 410	
Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB (IDW EPS 410)	
Stand: 09.10.2020 ¹	
Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB (IDW EPS 410) verabschiedet. Der Standardentwurf beinhaltet eine noch nicht abschließend abgestimmte Berufsauffassung. Im Einklang mit IDW Prüfungsstandard: Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung (IDW PS 201) (Stand: 05.03.2019) kann der Entwurf im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit und des beruflichen Ermessens des Abschlussprüfers berücksichtigt werden, soweit er geltenden IDW Prüfungsstandards nicht entgegensteht. Der HFA hat die Möglichkeit, eine Empfehlung zur Anwendung des IDW EPS 410 auszusprechen: Der HFA hat eine solche Empfehlung ausgesprochen, um dem Berufsstand für diejenigen ESEF-Prüfungen, die bereits vor der Veröffentlichung eines finalen IDW PS 410 abgeschlossen sein müssen, Hilfestellung zu geben.	
Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 31.05.2021 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.	
Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen zur Verfügung.	
Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.	
Einleitung	2
1. Vorbemerkungen	2
2. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter	4
3. Ziel	5
4. Definitionen	5
Anforderungen	7
5. Anwendung des ISAE 3000 (Revised)	7
6. Berufspflichten	7
7. Bestellung einschließlich Auftragsannahme	7
8. Prüfungsplanung	7
9. Wesentlichkeit bei der Planung und der Durchführung der Prüfung	8

¹ Vorbereitet von der Arbeitsgruppe „ESEF“. Verabschiedet als Entwurf vom Hauptfachausschuss (HFA) am 09.10.2020.

IDW EPS 410	
10. Prüfungsdurchführung	8
10.1. Erlangung eines Verständnisses von den Umständen der Prüfung	8
10.2. Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher Verstöße	10
10.3. Erlangung von ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweisen für die Wirksamkeit der internen Kontrollen bezüglich der Erstellung der ESEF-Unterlagen	10
10.4. Andere Prüfungshandlungen zur Reaktion auf die beurteilten Risiken wesentlicher Verstöße	11
10.4.1. Beurteilung der technischen Gültigkeit der ESEF-Unterlagen	11
10.4.2. Beurteilung der XHTML-Wiedergabe	11
10.4.3. Beurteilung der XBRL-Auszeichnung	11
10.5. Schriftliche Erklärungen	12
10.6. Sonstige Informationen	12
10.7. Auswertung der Prüfungsfeststellungen und Bildung des Prüfungsurteils zur ESEF-Konformität	13
11. Berichterstattung	13
11.1. Gesonderter Vermerk im Bestätigungsvermerk	13
11.2. Ergänzung des Prüfungsberichts	18
12. Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen	18
13. Nachträgliche Ereignisse	18
Anwendungshinweise und Erläuterungen	19
Anlage 1: Formulierungsbeispiele für den gesonderten ESEF-Vermerk im Bestätigungsvermerk	33
Anlage 2: Folgeänderungen aus IDW PS 410 für andere IDW Verlautbarungen	41

Einleitung	
1. Vorbemerkungen	
1.	Nach § 328 Abs. 1 Satz 4 HGB sind Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften i.S. des § 264a HGB, die als Inlandsemissionen i.S. des § 2 Abs. 14 WpHG Wertpapiere i.S. des § 2 Abs. 1 WpHG begeben und keine Gesellschaften i.S. des § 327a HGB sind (im Folgenden „Emittenten“, vgl. Tz. A1), verpflichtet, ihren Jahresabschluss, Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB, Konzernabschluss, Lagebericht, Konzernlagebericht und ihre Erklärungen nach § 264 Abs. 2 Satz 3 („Bilanzzeit“), § 289 Abs. 1 Satz 5 („Lageberichtzeit“), § 297 Abs. 2 Satz 4 („Konzernbilanzzeit“) und § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB („Konzernlageberichtzeit“) in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format, im Folgenden „ESEF“) nach Maßgabe des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 ² in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden „ESEF-VOR“) (d.h. im XHTML-Format) und weitergehend ihren IFRS-Konzernabschluss zudem mit Auszeichnungen

² Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats, ABl. EU Nr. L 143 vom 20.08.2019, S. 1 (zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/1202 der Kommission vom 30. September 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 durch Aktualisierung der Taxonomie, die für das einheitliche elektronische Berichtsformat zu verwenden ist, ABl. EU Nr. L 328 vom 16.12.2019, S. 1).

2

© IDW Verlag GmbH

6. Überblick ESEF und Reminder Offenlegung

- **Beschluss des BVerwG** vom 24.06.2020 (8 B 71.19) zum Erlass von Ordnungsgeld bei Offenlegung bei wirtschaftlich schwieriger Lage
 - gegenüber dem klagenden Unternehmen wurden wiederholt Ordnungsgelder aufgrund verspäteter Offenlegungen festgesetzt. Kurz darauf stellte es den Geschäftsbetrieb aufgrund wirtschaftlicher Probleme ein. Es klagte auf Erlass der Ordnungsgelder nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 BHO
 - aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes bzgl. Unternehmen in Insolvenz, für die keine Ordnungsgelder relevant sind,
 - mit Verweis auf die gesetzlich neu fixierten Höhen für solche Ordnungsgelder nach § 335 Abs. 4 HGB.
 - Das BVerwG beschloss, dass der Erlass von Ordnungsgeldern nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 BHO keine gängige Verwaltungspraxis und deshalb nicht dem Gleichheitsgrundsatz zugänglich sei. Zudem käme eine Rückwirkung des § 335 Abs. 4 HGB nicht in Frage.
 - Unternehmen kann grundsätzlich Ordnungsgeld mit existenzgefährdender Wirkung aufgrund besonderer Härte nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 BHO erlassen werden. Dies setzt aber eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage voraus. Die behördliche Ermessensausübung ist hierbei grundsätzlich einzelfallabhängig.

6. Überblick ESEF und Reminder Offenlegung

Schwellenwerte nach §§ 267, 267a HGB

	kleinst *	klein	mittelgroß	groß
Bilanzsumme (Mio. €)	$\leq 0,35$	$\leq 6,00$	$\leq 20,00$	$> 20,00$
Umsatzerlöse (Mio. €)	$\leq 0,70$	$\leq 12,00$	$\leq 40,00$	$> 40,00$
Ø Mitarbeiter (Anzahl)	≤ 10	≤ 50	≤ 250	> 250
Aufstellungs- pflichtig	• Bilanz • GuV	• Bilanz • GuV • Anhang	• Bilanz • GuV • Anhang • Lagebericht	• Bilanz • GuV • Anhang • Lagebericht

* Zusätzlich Erfüllung weiterer Anforderungen

Wiederholtes Über-/ Unterschreiten erforderlich!

6. Überblick ESEF und Reminder Offenlegung

Offenlegung		
klein	mittelgroß	groß
• Bilanz • Anhang	• Bilanz • GuV • Anhang • Lagebericht • Bestätigungsvermerk • Ggf rechtsformspezifische Dokumente	• Bilanz • GuV • Anhang • Lagebericht • Bestätigungsvermerk • Ggf rechtsformspezifische Dokumente
kleinst		
• Bilanz (Einreichung in elektronischer Form zur dauerhaften <u>Hinterlegung</u>)		

FRIST: 31.12.2020

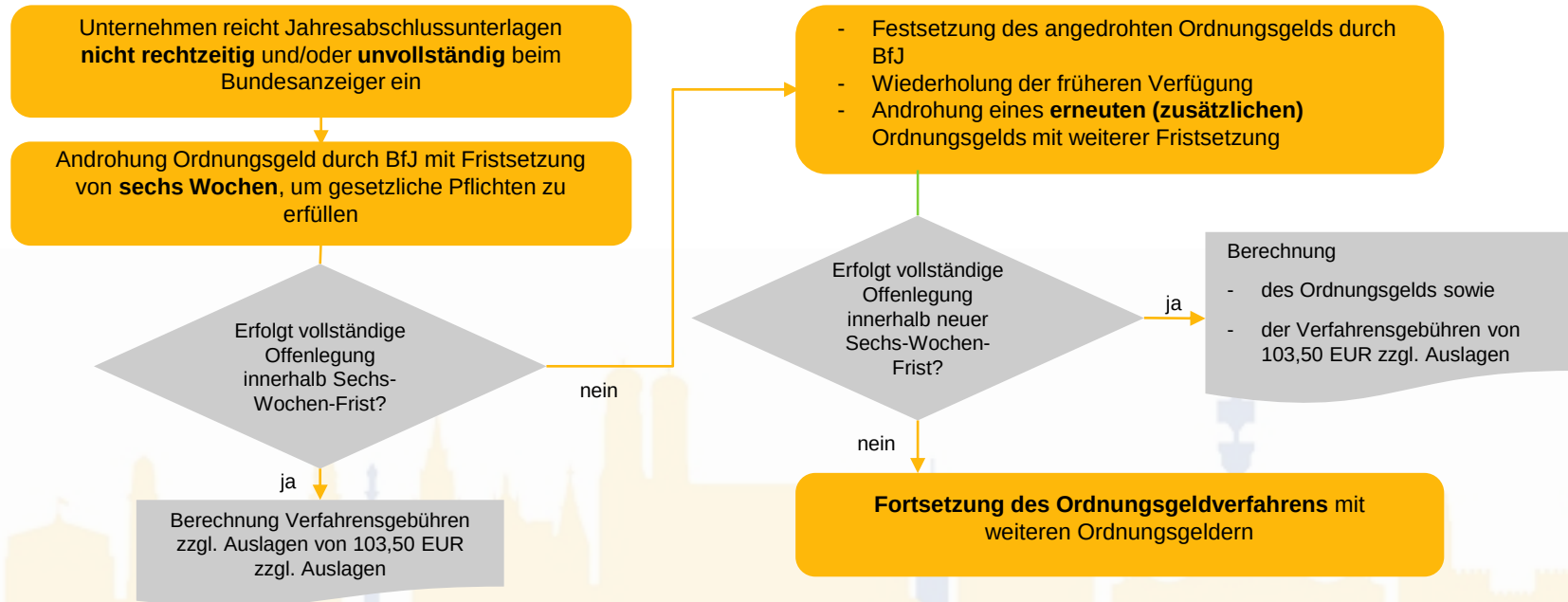
⇒ Offenlegungsfrist:

Spätestens 12 Monate nach GJ-Ende

Für kapitalmarktorientierte Unternehmen i.d.R. innerhalb von 4 Monaten nach GJ-Ende

6. Überblick ESEF und Reminder Offenlegung

■ Ablauf des Ordnungsgeldverfahrens



6. Überblick ESEF und Reminder Offenlegung

■ Ordnungsgelder (§ 335 HGB)

- Mindestordnungsgelder (§ 335 Abs. 1 HGB):
2,5 TEUR bis 25 TEUR (bei nicht kap.marktorientierten UN)
- Herabsetzung nach § 335 Abs. 4 HGB, sofern der Offenlegungspflicht erst nach Ablauf der Sechswochenfrist – aber dennoch – nachgekommen wird,
 - 500 Euro, wenn Kleinstkapitalgesellschaft von Recht nach § 326 Abs. 2 HGB (Hinterlegung) Gebrauch gemacht hat
 - 1.000 Euro, wenn es sich um eine kleine KapG handelt
 - 2.500 Euro, wenn ein höheres Ordnungsgeld angedroht worden ist
 - Geringerer Betrag, wenn die Beteiligten die Sechswochenfrist nur geringfügig überschritten haben

Zunehmend „schnelleres“ und restriktiveres Vorgehen von eBAnz und BfJ zu beobachten!

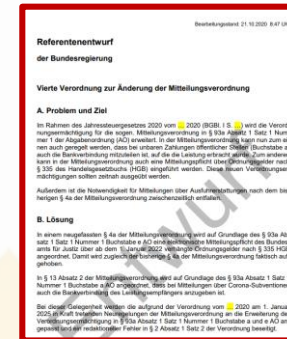
Festsetzung Ordnungsgeld nicht einmalig, sondern alle 6 Wochen!

Achtung: Festsetzung Ordnungsgeld gegen Gesellschaft oder gesetzliche Vertreter möglich!

Maximales Ordnungsgeld je 6 Wochen (!) bei kapitalmarktorientierte Gesellschaft: 10 Mio. EUR!

6. Überblick ESEF und Reminder Offenlegung

- **(Elektronische) Mitteilungspflicht über Corona-bedingte Hilfeleistungen und verhängte Ordnungsgelder**
- Dritte Verordnung zur Änderung der Mittelverwendungsverordnung
 - Einführung einer Mitteilungspflicht hinsichtlich der steuerpflichtigen Corona-Förderungen an die Finanzverwaltung
- Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Mittelverwendungsverordnung
 - Mitteilung der vom BfJ verhängten Ordnungsgelder an die Finanzverwaltung zur besseren Überprüfung, ob das Betriebsausgabenabzugs-Verbot bei Ordnungsgeldern beachtet wurde



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?



Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - Prof. Dr. Christian Zwirner, Dipl.-Kfm., WP, StB
 - christian.zwirner@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-248
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - Michael Vodermeier, M.Sc., StB
 - michael.vodermeier@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-274
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Münchner Bilanzgespräche 2020

Termine und Themen 2020

- ✓ 14. Mai 2020, 12.00 Uhr, Webinar
Corona: Praxisfragen aus rechtlicher und Steuerlicher Sicht
- ✓ 02. Juli 2020, 12.00 Uhr, Webinar
Internationales Steuerrecht:
Anti-Steuervermeidungsrichtlinie
- ✓ 15. Oktober 2020, 12.00 Uhr, Webinar
Erbchaftsteuer und Bewertungsfragen
- ✓ 19. November 2020, 12.00 Uhr, Webinar
Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

Termine und Themen für 2021 demnächst
auch unter
www.muenchner-bilanzgespraeche.de



Willkommen

Startseite
Veranstaltungen
Veranstaltungsort
Veranstalter
Anmeldung

Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen der Reg Fachmedien GmbH, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie 5 Fachinformationen, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlässlich dieser Veranstaltungen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit vollständig im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und eines fachbezogenen Networking.

Geplante Themen 2021:

- **Rückstellungen**
- **Umsatzsteuer**
- **Immobilien In-/Ausland**
- **Steuer-/Bilanzrecht**
- ...

Disclaimer / Copyright

■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

■ Copyright-Vermerk

© 11/2020. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.